
Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch**, den **6. März 2024** um **19.00 Uhr** im Rathaus, großer Sitzungssaal.

Anwesende: Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

die Stadträte: Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
Markus LOYDOLT (ÖVP)
2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)

die Gemeinderäte: Anja GASTINGER (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Salfo NIKIEMA (ÖVP)
Gerald POPP (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
Astrid WISGRILL (ÖVP)
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)
Michael FRANZ (FPÖ)
Karin GRABNER (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Heidelinde BLUMBERGER (GRÜNE)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)
Thomas PFABIGAN (SPÖ)
Gerhard WACHTER (SPÖ)

Entschuldigt: Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP)
StR Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
GR Erwin BURGGRAF (FPÖ)
GR Anton PANY (FPÖ)
GR Laura OZLBERGER (GRÜNE)

Nicht entschuldigt: -

der Schriftführer: StADir. Mag. Rudolf POLT

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 28.02.2024 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 28.10.2024 an der Amtstafel angeschlagen.

Der Vorsitzende **setzt** gemäß § 46 (2) der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., die **Tagesordnungspunkte**:

17. Kurzparkzone am Hauptplatz – Gewährung von Ausnahmegenehmigungen
 - a) Mieter*innen von Wohnungen am Hauptplatz
 - b) Rathausmitarbeiter*innen und Bürgermeister

ab.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 15. Jänner 2024
2. Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 21.02.2024
3. Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2023
4. Rechnungsabschluss der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2023
5. Grundstücksangelegenheiten
 - a) Genehmigung des Übereinkommens für den Ankauf einer Grundstücksfläche (vom Grundstück Nr. 2659, KG Waidhofen an der Thaya) zur Errichtung eines kombinierten Geh- und Radweges in Dimling
 - b) Errichtung eines Point-of-Presence (POP) als Teil der passiven Glasfaserinfrastruktur auf Gst. Nr. 1106/2, EZ 561, KG Waidhofen an der Thaya
 - c) Parkplatz Freizeitzentrum, Gst. Nr. 1263/2 und 1264/1, EZ 1687, KG Waidhofen an der Thaya
 - ca) Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer Photovoltaikanlage
 - cb) Abschluss der Netzzugangs-Vereinbarung S-WT-2024-NZ-025.01

6. Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem Österreichischen Roten Kreuz für das Dachgeschoss im Objekt Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadek-Gasse 30a (Ausweichquartier für die Sanierung des Kindergartens 2)
7. Erlassung eines Teilbebauungsplanes für den Bereich „Hamernikgasse - Bahnhofstraße - Moritz Schadekgasse“
8. Förderung von Solar-, Photovoltaik- und Batteriespeicheranlagen - Ansuchen um Gewährung der Direktförderung für die Liegenschaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Ignaz Jörg-Straße 16, KG Waidhofen an der Thaya
9. Errichtung eines Eislaufplatzes
 - a) Adaptierung des Finanzierungsplans
 - b) Vereinbarung mit den anderen Gemeinden des Bezirkes Waidhofen an der Thaya
 - c) Vereinbarung mit der Thayapark Immobilien GmbH
10. Neubau einer zweigruppigen Kleinstkind-Tagesbetreuungseinrichtung
 - a) Vergabe der Baumeisterarbeiten
 - b) Vergabe der Zimmermanns-, Trockenbau-, Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten
 - c) Vergabe der Haustechnikinstallationen
11. Sanierung des Kindergartens 2
 - a) Vergabe der Baumeisterarbeiten
 - b) Vergabe der Zimmermanns-, Trockenbau-, Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten
 - c) Vergabe der Haustechnikinstallationen
 - d) Vergabe der Fenster und Portale (Alu, Holz-Alu), Sonnen- und Insektenschutz
12. Übernahme der Nebenanlagen von Baulosen des NÖ Straßendienstes
 - a) entlang der L59, km 5,200 bis km 6,700 im Ortsgebiet von Hollenbach
 - b) entlang der L59, L60, L8123, L8161, L8128 im Gemeindegebiet von Waidhofen an der Thaya
13. ABA Waidhofen Betriebsgebiet Nord-West, Ableitung der Winterwässer, Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.04.2023, Punkt 12 der Tagesordnung
14. Subventionen Kultur
 - a) Kunst.Galerie.Waldviertel
 - b) Verein für Theater und Theaterpädagogik TAM
 - c) Kabarett & Musik im Stadtpark 2024
 - d) Blasorchester Waidhofen an der Thaya – Basis- u. Leiterförderung

15. Albert Reiter Musikschule
 - a) Neufestsetzung des Schulgeldes
 - b) Erweiterung des Fächerangebotes
16. Wohnungsangelegenheiten
 - a) Vergabe der Wohnung Nr. 2 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1, in 3830 Waidhofen an der Thaya
 - b) Vergabe der Wohnung Nr. 3 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1, in 3830 Waidhofen an der Thaya
 - c) Vergabe der Wohnung Nr. 7 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1, in 3830 Waidhofen an der Thaya
17. Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
 - a) Albert Reiter Musikschule – Ankauf von Congas
 - b) Genehmigung von beauftragten Mehrleistungen bei der Überdachung eines Gerätecontainers im Kindergarten III Hollenbach

Nichtöffentlicher Teil:

18. Bericht über das Sanierungsverfahren betreffend den Pächter der Stadtsaalgastronomie
19. Personalangelegenheiten
 - a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit
 - aa) Personalnummer 241, Anstellung einer Reinigungskraft
 - ab) Personalnummer 180, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses
 - b) Sonstiges
 - ba) Personalnummer 424, Gewährung von außerordentlichen Vorrückungen
 - bb) Personalnummer 4053, Gewährung von außerordentlichen Vorrückungen
20. Berichte

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 15. Jänner 2024

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 21.02.2024

SACHVERHALT:

Das Sitzungsprotokoll über die am 21.02.2024 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Gerhard WACHTER zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die am 21.02.2024

in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya angesagte / ~~unvermutete~~

Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2023
3. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Gerhard WACHTER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Gerald POPP, BSc
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Kurt SCHEIDL
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard LÖSCHER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Karin GRABNER

Entschuldigt:

Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Rainer CHRIST
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Ing. Jürgen SCHMIDT

Schriftführer

Helga FRANZ

I. Istbestände:

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrag von	3.181,69 €
2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG letzter Kontostand, Auszug-Nr. 252 vom 29.12.2023	1.307.681,90 €
3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr. 252 vom 29.12.2023	364,12 €
4. Waldv. Sparkasse, Kto. 0110-757523, Nr. 009 vom 29.12.2023	3.155.232,53 €
5. Raiba Waidh.Kto 3.244, Auszug Nr. 128 vom 29.12.2023	2.419,75 €
6. Volksbank Waidh.Kto. 57015370000 Nr. 50 vom 29.12.2023	7.345,40 €
7. Waldv. Sparkasse, Sparbücher Bestattung vom 29.12.2023	22.768,90 €
8. Waldv. Sparkasse, Kto. 0110-965217, Nr. 005 vom 29.12.2023	816.837,07 €
9. Waldv. Sparkasse, Kto. 0110-965225, Nr. 002 vom 29.12.2023	2.641.132,81 €
10. Waldv. Sparkasse, Kto. 0110-965605, Nr. 12 vom 29.12.2023	1.353.532,81 €
Gesamt-Istbestand	9.310.496,98 €

II. Sollbestände:

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)

Letzte gebuchte Beleg-Nummer: 12457

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen	35.209,54	43.865.120,10	12.572.893,58	56.473.223,22
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen	35.209,54	43.865.120,10	12.572.893,58	56.473.223,22
Verbuchte Ausgaben	32.027,85	34.557.804,81	12.572.893,58	47.162.726,24
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben	32.027,85	34.557.804,81	12.572.893,58	47.162.726,24
Sollbestand =				
Gesamteinnahmen-	3.181,69	9.307.315,29	0,00	9.310.496,98

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

- die Übereinstimmung
- ein Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ein Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht ¹⁾, - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt ¹⁾.

III. *Sonstige Feststellungen:*

ad Pkt. 2. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2023

Der Rechnungsabschluss wurde stichprobenweise überprüft. Alle Ausgabenüberschreitungen (über EUR 36.400 und 50 %) wurden hinterfragt und ausreichend beantwortet. Die Repräsentationskonten wurden überprüft und waren plausibel.

ad. Pkt. 3. Allfälliges
keine Wortmeldungen

IV. *Empfehlungen des Prüfungsausschusses:*

keine

Ende der Sitzung: 14:35 Uhr

Waidhofen an der Thaya, am 21.02.2024

Vorsitzender Prüfungsausschusses:



Schriftführer:



Mitglieder des Prüfungsausschusses:



Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Bericht des Prüfungsausschusses
wird zur Kenntnis genommen.

21.02.2024
(Datum)


(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Der Bericht des Prüfungsausschusses
wird zur Kenntnis genommen.

11.01.2024
(Datum)


(Der Kassenverwalter)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung vorgelegt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2023

SACHVERHALT:

StR Mag. Thomas Lebersorger berichtet über den Entwurf des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2023.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2023 liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 14.02.2024 bis 28.02.2024 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während dieser Zeit konnten Stellungnahmen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht werden. Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

ERGÄNZTER SACHVERHALT

In der Diskussion wurde von Herrn StR 2. LT-Präs. Gottfried Waldhäusl die Frage aufgeworfen, welche Kosten pro Seite einer Ausgabe der Stadtnachrichten entstehen. Eine Beantwortung soll in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 20.02.2024 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 27.02.2024 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2023 mit folgenden Schlusssummen:

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Erträge	EUR 20.019.883,01
Aufwendungen	EUR 18.996.455,94
Nettoergebnis vor Rücklagenbeweg.	EUR 1.023.427,07

Rücklagenentnahmen	EUR	2.358.910,61
Rücklagenzuweisung	EUR	<u>3.382.337,68</u>
Nettoergebnis nach Rücklagenbeweg.	EUR	0,00

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Einzahlungen operative Gebarung	EUR	18.916.089,03
Auszahlungen operative Gebarung	EUR	16.385.611,89
Einzahlung investive Gebarung	EUR	1.424.382,50
Auszahlung investive Gebarung	EUR	5.838.474,49
Aufnahme Finanzschulden	EUR	5.244.869,24
Tilgung Finanzschulden	EUR	<u>3.258.320,88</u>
Geldfluss	EUR	102.933,51

Haushaltspotential

Jährliches Haushaltspotential vor Zuführung an Rücklagen und investive Vorhaben	EUR	478.774,63
--	-----	------------

Endbestand **kumuliertes**

Haushaltspotential	EUR	1.096.600,00
---------------------------	-----	--------------

Vermögenshaushalt

Summe Aktiva/Passiva zum 31.12.2022	EUR	65.083.733,87
Summe Aktiva/Passiva zum 31.12.2023	EUR	<u>68.614.134,24</u>
Veränderung-Summe Aktiva/Passiva	EUR	3.530.400,37

Nettovermögen 01.01.2023	EUR	45.668.385,90
Nettovermögen 31.12.2023	EUR	<u>46.691.812,97</u>
Veränderung-Nettovermögen	EUR	1.023.427,07

Kassenbestand per 31.12.2023 inkl. Rücklagen	EUR	9.310.496,98
---	-----	--------------

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Rechnungsabschluss der Stiftung Bürgerspital Waidhofen/Thaya für das Rechnungsjahr 2023

SACHVERHALT:

StR Mag. Thomas Lebersorger berichtet über den Rechnungsabschluss der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2023.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 20.02.2024 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2023 mit folgenden Schlusssummen:

	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung
Erträge/Einzahlungen operative Gebarung:	EUR 99.009,12	EUR 97.280,41
Aufwendungen/Auszahlungen operative Gebarung:	EUR 71.188,81	EUR 68.640,65
Nettoergebnis:	EUR 27.820,31	EUR 28.639,76
Entnahmen/Zuweisungen Haushaltsrücklagen	EUR - 12.979,88	

Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen	<u>EUR 14.840,43</u>
Ein-/Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<u>EUR 13.401,75</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	<u>EUR 15.238,01</u>
Kassenbestand per 31.12.2023 inkl. Rücklagen	<u>EUR 151.804,74</u>

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Genehmigung des Übereinkommens für den Ankauf einer Grundstücksfläche (vom Grundstück Nr. 2659, KG Waidhofen an der Thaya) zur Errichtung eines kombinierten Geh- und Radweges in Dimling

SACHVERHALT:

Die Ortschaft Dimling soll bestmöglich an das bestehende Geh- und Radwegnetz der Stadt Waidhofen an der Thaya angeschlossen und der Alltagsradverkehr dadurch verbessert werden. Dafür soll auf dem privaten Grundstück Nr. 2659, KG Waidhofen an der Thaya, ein kombinierter Geh- und Radweg errichtet werden. Dieser neue Wegabschnitt soll zukünftig den bestehenden kombinierten Geh- und Radweg der Ortschaft Dimling über die vorhandene Querungshilfe der Landesstraße B5 mit der Heidenreichsteinerstraße (Gemeindestraße nördlich des Jägerteichs) verbinden. Die Vergabe der Planung des Vorhabens wurde durch den Stadtrat in der Sitzung am 23.08.2023 (TOP 17) beschlossen.

Zur Umsetzung des geplanten Projekts ist es erforderlich, dass eine Teilfläche vom privaten Grundstück Nr. 2659, KG Waidhofen an der Thaya, durch die Stadtgemeinde angekauft wird. Dazu kann vor Start des Projekts bereits ein Übereinkommen für die Grundeinlöse abgeschlossen werden. Dem zu Grunde liegt ein Grundeinlöseplan, erstellt vom Büro Schneider Consult, vom 31.07.2023. Die einzulösende Fläche ist darin mit gesamt 595 m² ausgewiesen. Auf Wunsch der Eigentümer wurde die benötigte Fläche auch in der Natur durch eine Absteckung kenntlich gemacht.

Die wesentlichen Grundstücksverhandlungen wurden durch Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt geführt. Im Gespräch mit den Eigentümern am 20.07.2023 wurde, vorbehaltlich eines Gemeinderatsbeschlusses, der Verkaufspreis für die Grundeinlöse von 3,50 EUR/m² festgelegt.

Vom Bauamt wurde nun ein entsprechendes Übereinkommen angefertigt (in Anlehnung an das Übereinkommen Grundstücksankauf für die Realisierung des neuen Kreisverkehrs bei der Ampelkreuzung Straßenmeisterei). Die wesentlichen Punkte des Übereinkommens (auszugsweise):

- Grundablöse 595 m² (für eine eventuelle Mehrbeanspruchung wurden 10 %, mindestens jedoch 70 m² festgelegt)
- Der Verkäufer verpflichtet sich, das Grundstück satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an das Land zu übergeben
- Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Straßenbauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Stadtgemeinde als auch für die mit dem Bau beauftragten Firmen Gültigkeit.

- Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und auf deren Kosten veranlasst. Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.
- Vorübergehende Beanspruchung: 3 m Grundstreifen, entlang der neuen Grundgrenze, außerhalb der vereinbarten Fläche (595 m²).
- Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es von den zuständigen politischen Gremien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Gemeinderat) durch Beschlussfassung genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.
- Die bestehende Zufahrt von der Landesstraße B5 zum Grundstück Nr. 2659 bleibt auch nach Umsetzung des Bauvorhabens „Errichtung eines Geh- und Radweges“ bestehen (Hinweis: Gem. Planungsbüro Schneider Consult Ziviltechniker GmbH, 3500 Krems/Donau, Rechte Kremszeile 62a/1, ist die Querung eines Geh- und Radweges zur Zufahrt auf das Grundstück zulässig).

Die Liegenschaftseigentümer sind am 21.12.2023 in das Bauamt gekommen und haben dem Übereinkommen durch Unterfertigung zugestimmt.

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 5/616000-001000 (Radwege, Ankauf Grundstücke)

EUR 37.600,00

gebucht bis: 08.02.2024 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 20.02.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zur Errichtung des neuen Geh- und Radweges in Dimling wird nachstehendes Übereinkommen, genehmigt:

„ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen **Bernhard und Irene Weidmann**, wohnhaft in **3830 Großgerharts 24/1**, im Folgenden kurz „Verkäufer“, und der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für die Errichtung eines Kombinierten Geh- und Radweges auf der Liegenschaft, Grundstück Nr. 2659, KG Waidhofen an der Thaya.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m ²	Plan Nr.	Beanspruchung in m ²			Preis €/m ²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Waidhofen	1878	2659	LN	7.478	2	595			3,50	2.082,50
an der Thaya										
21194										

Grundablöse	€ 2.082,50
-----	€ -----
-----	€ -----
-----	€ -----
-----	€ -----
GESAMTABLÖSE	€ 2.082,50

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dies gilt für ein Ausmaß von bis zu max. 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche, mindestens jedoch für 70 m².

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an das Land zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch das Land, welches auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Straßenbauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe der Stadtgemeinde als auch für die mit dem Bau beauftragten Firmen Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 6 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig. Der Betrag wird ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Grundinanspruchnahme mit 2,5 % linear pro volles Jahr im Nachhinein verzinst.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und auf deren Kosten veranlasst.

Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäuferin bevollmächtigt hiermit die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verrechnet, wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, die Stadtgemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/die übereinkommensgegenständliche Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarktung und Vermessung gehen zu Lasten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch die Stadtgemeinde und auf deren Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen auf Eigengrund des Verkäufers gehen diese in sein Eigentum und seine Erhaltungsverpflichtung über.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 3 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 3,0 m Grundstreifens darf auf einem max. 3,0 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch die Stadtgemeinde an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen. Der Nutzungsberechtigte = der Verkäufer.

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über das Konto,
IBAN AT31 3290 4000 0000 8391,
lautend auf Mag. Irene Weidmann.

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es von den zuständigen politischen Gremien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Gemeinderat) durch Beschlussfassung genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Meistbegünstigungsklausel

Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer gütlicher Übereinkommen für das ggstl. Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen (KG, Widmung, Lage, Bodenbeschaffenheit etc.) Entschädigungsbeträge von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erhalten hat, die über den der ggstl. Vereinbarung zugrunde liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich die Stadtgemeinde, entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

XVI. Sonstige Vereinbarungen

Vor Baubeginn wird eine Person als Ansprechperson für die Dauer der Bauumsetzung namhaft gemacht.

Die Flächensicherung (Kenntlichmachung) während der gesamten Bauzeit wird von der Stadtgemeinde oder die für den Bau beauftragten Firma übernommen.

Die bestehende Zufahrt von der Landesstraße B5 zum Grundstück Nr. 2659 bleibt auch nach Umsetzung des Bauvorhabens „Errichtung eines Geh- und Radweges“ bestehen (Hinweis: Gem. Planungsbüro Schneider Consult Ziviltechniker GmbH, 3500 Krems/Donau, Rechte Kremszeile 62a/1, ist die Querung eines Geh- und Radweges zur Zufahrt auf das Grundstück zulässig).

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, sowie der Zustimmung aller betroffenen Vertragspartner.

Die Grundeinlösekosten werden zur Gänze von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen!“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 17 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Antrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) Errichtung eines Point-of-Presence (POP) als Teil der passiven Glasfaserinfrastruktur auf Gst. Nr. 1106/2, EZ 561, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.12.2023, Pkt. 15 der Tagesordnung, bzgl. des Glasfaserausbaus im Stadtgebiet wie folgt beschlossen:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet für den Ausbau eines Glasfasernetzes durch die nöGIG Projektentwicklungs GmbH bzw. der nöGIG Phase Zwei GmbH oder der nöGIG Phase Drei GmbH im Stadtgebiet von Waidhofen an der Thaya einen wesentlichen Beitrag für eine erfolgreiche Projektumsetzung und wird den Projektbetreiber unterstützen.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Glasfaserausbau ist, dass zumindest 42 % der Haushalte beziehungsweise Vermieter sowie Betriebe im vorgesehenen Ausbaubereich einen Vertrag mit der nöGIG Phase Zwei GmbH oder der nöGIG Phase Drei GmbH abschließen. Um die erforderliche Anzahl an Verträgen zu erreichen, unterstützt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den Projektbetreiber des Glasfasernetzausbaues durch Werbe- und Informationsmaßnahmen wie folgt:

- Aussendungen
- Informationsveranstaltungen (diese werden von der nöGIG begleitet)
- Social Media
- Plakate/Transparente
- Hausbesuche der Gemeindevertreter/innen“

Das Planungsunternehmen KPP Consulting GmbH, 3500 Krems, Wienerstraße 127, wurde durch die nöGIG bereits mit den ersten Planungsschritten betraut.

Fundamental für das Glasfasernetz ist der sogenannte „Point of Presence“ (kurz PoP), die zentrale Technikstation, die das übergeordnete Transportnetz mit der Verteilernetzebene verbindet.

Beim PoP handelt es sich um ein Verteilergebäude mit den ungefähren Außenabmaßen 7,30 m x 5,00 m x 3,00 m.

Als bester Standort wurde das in der Südtirolerstraße gelegene Grundstück Nr. 1106/2, EZ 561, KG Waidhofen an der Thaya, im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erhoben. Es wurde das Ersuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gestellt, diesen Standort für einen Zeitraum von 50 Jahren zur Verfügung zu stellen.

Für die Inanspruchnahme erfolgt seitens nÖGIG eine Abgeltung zu marktüblichen Konditionen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. In Form eines Einmalbetrags von EUR 66,50 / m² für eine genutzte Fläche von 36,5 m², somit EUR 2.427,25.

Das Gebäude soll an der nordöstlichen Grundstücksgrenze in einem Abstand von 3,00 m zur Straßenfluchtlinie situiert werden. Über das Baugrundstück sind auch die Leitungsführungen des Glasfasernetzes als auch die Zugänglichkeit zum PoP über den Nutzungszeitraum zu gewähren.

Um keine Verzögerungen im Projektablauf zu haben, soll bereits frühzeitig eine baubehördliche Bewilligung zur Errichtung des Gebäudes erwirkt werden. Dazu bedarf es auch der Zustimmung der Stadtgemeinde als Grundeigentümerin.

Durch die nÖGIG Phase Zwei GmbH, 3100 St. Pölten, Niederösterreichring 2, Haus A, wurde ein Bestand- und Superädifikatsvertrag übermittelt, der für die Dauer von mindestens 50 Jahren abgeschlossen werden soll.

Sämtliche Vertragserrichtungskosten gehen zu Lasten der nÖGIG.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 20.02.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender Bestand- und Superädifikatsvertrag mit der nÖGIG Phase Zwei GmbH, 3100 St. Pölten, Niederösterreichring 2, Haus A, abgeschlossen:

„Bestand- und Superädifikatsvertrag

abgeschlossen zwischen

der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, im Folgenden „**Bestandgeberin**“ genannt,

und

der **nÖGIG Phase Zwei GmbH**, FN 521159 k, Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten, im Folgenden „**Bestandnehmerin**“ genannt,

im Folgenden gemeinsam „**Vertragsteile**“ genannt wie folgt:

§ 1 Liegenschaft

1.1. Die Bestandgeberin ist bücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 561 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya.

1.2. Der Grundbuchsauszug ist als Anlage 1.2. angeschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Bestandfläche

2.1. Die Vertragsteile halten fest, dass die Bestandnehmerin die Bestandfläche zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes eines **Bauwerkes (Betriebsgebäude)** in Bestand nimmt.

2.2. Die Bestandgeberin gibt hiemit der Bestandnehmerin **die Teilfläche des Grundstückes 1106/2 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya im Ausmaß von 36,5 m² gemäß dem von der Bestandgeberin genehmigten Plan, der diesem Vertrag als Anlage 2.2. als integrierender Bestandteil angeschlossen ist**, in Bestand. Die Bestandnehmerin nimmt die Bestandfläche in Bestand.

§ 3 Superädifikat

3.1. Die Bestandgeberin räumt, für sich und ihre Rechtsnachfolger, der Bestandnehmerin und deren Rechtsnachfolgern, unabhängig davon, ob es sich um Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge handelt, das Recht ein, auf der Bestandfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages, ein **Bauwerk (Betriebsgebäude)**, insbesondere eine Ortszentrale ("Point of Presence" oder "PoP") für das von der Bestandnehmerin errichtete LWL-Breitbandnetz, als Superädifikat zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.

3.2. Die Rechtseinräumung erstreckt sich auf sämtliche Maßnahmen, die erforderlich sind, um das **Bauwerk (Betriebsgebäude)** zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, insbesondere auch auf Bauarbeiten, die Herstellung von Versorgungsleitungen nach einvernehmlicher Festlegung der Trassenführung, etc.

3.3. Die Bestandnehmerin ist daher zu sämtlichen Tätigkeiten und Maßnahmen berechtigt, die erforderlich und/oder nützlich sind, um ein **Bauwerk (Betriebsgebäude)** zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, unabhängig davon, ob die Maßnahmen in diesem Vertrag ausdrücklich aufgezählt sind oder nicht.

3.4. Die Bestandnehmerin nimmt die Rechtseinräumung, für sich und ihre Rechtsnachfolger, rechtsverbindlich an.

3.5. Die von der Bestandnehmerin auf der Bestandfläche errichteten Baulichkeiten und Anlagen werden mit der Absicht errichtet, dass sie nicht auf der Bestandfläche verbleiben sollen und stehen im alleinigen und unbeschränkten Eigentum der Bestandnehmerin. Der Bestand- und Superädifikatsvertrag ist unverzüglich nach Unterzeichnung im Grundbuch einzuverleiben. Die Einreihung des gegenständlichen Vertrages, mit der die Errichtung des Bauwerkes auf fremden Grund gestattet wurde, und die Ersichtlichmachung dieser Einreihung für das Bauwerk ist im Grundbuch **der KG 21194 Waidhofen an der Thaya des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya** hinsichtlich der **EZ 561 des Grundstückes 1106/2** vorzunehmen. Die Bestandgeberin verpflichtet sich bereits jetzt, sämtliche Anträge auf Kosten der Bestandnehmerin zu stellen und/oder zu unterfertigen, die erforderlich sind, um
3.5.1. das Bestandrecht gemäß § 2.2. dieses Vertrages im Grundbuch einzuverleiben, und

3.5.2. die Einreihung der Urkunde eines Bauwerkes gemäß § 435 ABGB auf der Bestandsfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages im Grundbuch ersichtlich zu machen.

§ 4 Wechselseitige Rechte und Pflichten

4.1. Die Bestandnehmerin ist 4.1.1. berechtigt 4.1.1.1. das Bauwerk (Betriebsgebäude) samt allen erforderlichen baulichen Maßnahmen, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, und

4.1.1.2. Dritten wie insbesondere Aktivnetz-Betreibern und/oder im Breitband-netz der Bestandnehmerin tätigen Internetservice-Providern (ISPs) die entgeltliche oder unentgeltliche Mitbenutzung des Bauwerks samt allen Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. für deren Geschäftszwecke auf vertraglicher Basis oder gemäß § 8 TKG idjgF zu gestatten.

4.1.2. verpflichtet 4.1.2.1. sämtliche behördlichen Bewilligungen für den Bau, den Betrieb und die Errichtung der Anlagen einzuholen und sämtliche behördliche Auflagen zu erfüllen;

4.1.2.2. vor Beginn der Baumaßnahmen Erhebungen anzustellen und sicherzustellen, dass weder im Zuge der Baumaßnahmen noch im Zuge des Betriebes der Anlagen bestehende Ver- und/oder Versorgungsleitungen, wie beispielsweise Telefon, Wasser, Schmutzwasser, Strom etc. beschädigt werden und

4.1.2.3. über eine Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in Österreich oder dem EWR zu verfügen und diesen Versicherungsschutz während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

4.2. Die Bestandgeberin ist 4.2.1. berechtigt von der Bestandnehmerin den Nachweis zu verlangen, dass sämtliche für die Bauführung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen rechtskräftig vorliegen;

4.2.2. verpflichtet 4.2.2.1. die Bestandnehmerin über sämtliche im Eigentum der Bestandgeberin befindlichen Leitungen, Einbauten, etc. zu unterrichten;

4.2.2.2. sämtliche Unterschriften und/oder Zustimmungserklärungen abzugeben, die im Zuge der behördlichen Bewilligung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. vom Grundeigentümer abzugeben sind;

4.2.2.3. sämtliche Handlungen zu unterlassen, die die Errichtung, den Betrieb und/oder die Erhaltung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. gefährden und/oder verzögern könnten, und

4.2.2.4. sämtliche Verkehrssicherungspflichten, insbesondere die Straßenräumung, für sämtliche Flächen zu übernehmen, die an die Bestandsfläche angrenzen.

4.3. Die Bestandgeberin gewährleistet weiters, dass die Bestandsfläche über die erforderliche Widmung und Eignung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erhaltung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. verfügt, und dass auch keine Rechte Dritter an der Liegenschaft bestehen, die die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb durch die Bestandgeberin ver- oder behindern könnten.

§ 5 Entgelt

5.1. Die Bestandnehmerin ist verpflichtet ein einmaliges Bestandentgelt für die Bestandsfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages **in der Höhe von EUR 66,50/m²** (Euro sechshundsechzig Komma fünfzig pro Quadratmeter) somit für die **Gesamtfläche von 36,5 m²** (sechshunddrei Komma fünf Quadratmeter) sohin ein **Gesamtbestandentgelt in Höhe von EUR 2.427,25** (Euro zweitausendvierhundert-siebenundzwanzig Komma fünfundzwanzig) bezahlen.

5.2. Das Gesamtbestandentgelt gemäß § 5.1. unterliegt **nicht** der Umsatzsteuer.

§ 6 Beginn und Ende des Vertrages

6.1. Der Vertrag beginnt mit Vertragsunterfertigung und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

6.2. Vorbehaltlich des von der Bestandgeberin in Punkt 6.3. dieses Vertrages abgegebenen Kündigungsverzichts ist jeder Vertragsteil berechtigt, den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 (zwölf) Monaten zum Ende eines Kalendermonats aufzukündigen.

6.3. Die Bestandgeberin verzichtet jedoch für die Dauer von 50 (fünfzig) Jahren ab Vertragsbeginn auf die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts, sodass unter Einhaltung der in Punkt 6.2. dieses Vertrages vereinbarten Kündigungsfrist die ordentliche Kündigung durch die Bestandgeberin somit erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 51. (einundfünfzigsten) Jahres ab Vertragsbeginn ausgesprochen werden kann.

6.4. Das Recht der Bestandgeberin zur Auflösung des Vertrages gemäß § 1118 ABGB bleibt unberührt.

6.5. Ungeachtet der Regelungen bezüglich der ordentlichen Kündigungsfristen und -termine gemäß Punkt 6.2. ist die Bestandnehmerin berechtigt, den vorliegenden Vertrag unter Setzung einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat, jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen, wenn die Bestandgeberin die Nutzung der Bestandfläche und/oder der darauf befindlichen Baulichkeiten für den vereinbarten Zweck (insbesondere der Nutzung als Ortszentrale (PoP) für das von der Bestandnehmerin erichtete LWL-Breitbandnetz) nachhaltig behindert oder unmöglich macht. Wird die Behinderung innerhalb der Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat nachweislich und permanent beseitigt, so ist die Kündigung gegenstandslos und wird das Vertragsverhältnis fortgesetzt.

6.6. In Falle der Beendigung des Bestandvertrages ist die Bestandnehmerin berechtigt und verpflichtet, auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand der Bestandfläche wiederherzustellen bzw. ist die Bestandgeberin berechtigt, die Entfernung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. zu verlangen.

6.7. Im Falle der Beendigung des Vertrages durch die Bestandnehmerin aus wichtigem Grund gemäß Punkt 6.5. dieses Vertrages hat die Bestandgeberin der Bestandnehmerin die Baulichkeiten, Anlagen, etc. zum Buchwert abzulösen, die Zahlung ist binnen 6 (sechs) Wochen ab Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Zahlung fällig.

6.8. Werden die Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. bei Beendigung dieses Vertrags im Einvernehmen mit der Bestandgeberin nicht entfernt, gehen diese entschädigungslos und entgeltfrei in das Eigentum der Bestandgeberin über; die Bestandnehmerin haftet weder für einen bestimmten Zustand noch für eine bestimmte Brauchbarkeit der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc.

6.9. Die Bestandnehmerin verpflichtet sich bereits jetzt, sämtliche Anträge zu unterfertigen, die erforderlich sind, um den Übergang des Bauwerkes an die Bestandgeberin sicherzustellen und im Grundbuch ersichtlich zu machen.

§ 7 Übergang der Rechte und Pflichten

7.1. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger, unabhängig davon, ob es sich um Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge handelt, über.

7.2. Die Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig den gegenständlichen Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zur Kenntnis zu bringen, und, sofern das Vertragsverhältnis nicht ohnedies von Gesetzes wegen auf den Rechtsnachfolger übergeht, das Vertragsverhältnis – einschließlich dieser (Weiter-

)Überbindungsverpflichtung – auf diesen zu überbinden; dem jeweils andere Vertragsteil ist die vollständigen Überbindung nach-zuweisen.

7.3. Die Bestandnehmerin ist berechtigt, diesen Vertrag im Falle der Veräußerung des Superädifikats an den Erwerber zu überbinden. Die Bestandgeberin stimmt einem solchen Wechsel des Bestandnehmers bereits jetzt unwiderruflich mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger unentgeltlich zu und verpflichtet sich, unverzüglich sämtliche erforderlichen Erklärungen abzugeben und zu unterfertigen, die zur grundbücherlichen Sicherstellung des Wechsels des Bestandnehmers und Eigentümers des Superädifikats notwendig sind.

7.4. Die Bestandgeberin verzichtet, sowohl im Falle des Überganges dieses Vertrages auf einen Rechtsnachfolger der Bestandnehmerin als auch im Falle der Veräußerung des Superädifikats und der Überbindung dieses Vertrages auf den Erwerber, auf ein allfälliges Recht den Bestandzins zu erhöhen.

§ 8 Kosten

8.1. Die mit der Errichtung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat, ebenso wie allfällige Vermessungskosten, die Bestandnehmerin zu tragen. Sollte die Bestandgeberin aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schad- und Klagloshaltung zu.

8.2. Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, diesen Vertrag bei den Finanzbehörden anzuzeigen und zu vergebühren. Sollte die Bestandgeberin aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schad- und Klagloshaltung zu.

8.3. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Superädifikats, insbesondere Kosten für Einreichung, behördliche Bewilligungen, Errichtung, Betrieb und Verwaltung hat ausschließlich die Bestandnehmerin zu tragen. Sollte die Bestandgeberin aus solchen Kosten in Anspruch genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schads- und Klagloshaltung zu.

8.4. Sonstige Kosten, insbesondere Kosten für Rechtsvertretung im Zusammenhang mit Abschluss dieses Vertrages, hat jeder Vertragsteil aus Eigenem zu tragen.

§ 9 Bevollmächtigung

9.1. Die Vertragsteile bevollmächtigen hiermit das Notariat Mag. Leopold Dirnegger, öffentlicher Notar in 3100 St. Pölten, Franziskanergasse 4a, sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundene Anträge zu stellen und Eingaben zu verfassen, weiters Abänderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages, sofern sie zur Verbücherung notwendig sind, aus Eigenem vorzunehmen.

9.2. Die Bevollmächtigung erstreckt sich auch auf die Vertretung im Abgabenverfahren zu Zwecken der Selbstbemessung und der Abführung von Gebühren und Steuern. Des Weiteren gilt diese Vollmacht auch ausdrücklich für die Errichtung und Unterfertigung von Nachträgen, Aufsandungsurkunden etc, auch im Wege der Selbstkontrahierung, soweit dies zur Herstellung des Grundbuchstandes im Sinne dieses Vertrages notwendig sein sollte und dessen wirtschaftlichen Gehalt und/oder Inhalt nicht verändert.

§ 10 Aufsandungserklärung

Die **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya** erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, ohne ihr weiteres Zutun und im Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, auf

dem bezughabenden Grundstück der in Punkt 1.2. dieses Vertrages genannten Liegenschaft folgende Eintragungen bewilligt werden:

10.1. Einverleibung des Bestandrechtes gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages bis zum Ablauf von 50 (fünfzig) Jahren ab Vertragsunterfertigung,

10.2. Einreihung des gegenständlichen Vertrages zum Zwecke der Feststellung der Errichtung eines Bauwerkes auf dem **Grundstück 1106/2 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya** durch die nÖGIG Phase Zwei GmbH, FN 521159 k,

10.3. Ersichtlichmachung dieser Einreihung im Grundbuch.

§ 11 Sonstiges

11.2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der rechtsgültigen Unterfertigung durch sämtliche Vertragsteile; dies gilt insbesondere auch für das Abgehen vom Schriftform erfordernis.

11.1. Der vorliegende Vertrag gibt den Willen der Vertragsteile vollumfänglich wieder, (mündliche) Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen nicht.

11.3. Die Vertragsteile erklären Deviseninländer zu sein.

11.4. Die Bestandnehmerin erklärt an Eides statt, dass sich der Sitz der nÖGIG Phase Zwei GmbH in Österreich befindet und die Voraussetzung einer Gleichstellung nach § 15 NÖ GVG 2007 in Ausübung der Kapitalverkehrsfreiheit aufgrund des Vertrages über die Europäischen Union (EUV) oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) vorliegt.

11.3. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig und/oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht den aufrechten Bestand der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und/oder durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsteile am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke im gegenständlichen Vertrag gilt jene Bestimmung als vereinbart, die die Vertragsteile dem wirtschaftlichen Gehalt nach vereinbart hätten, um den Vertragszweck zu erreichen.

11.5. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches für die Bestandnehmerin bestimmt ist. Die Bestandgeberin erhält eine beglaubigte Kopie.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- c) **Parkplatz Freizeitzentrum, Gst. Nr. 1263/2 und 1264/1, EZ 1687, KG Waidhofen an der Thaya**
ca) **Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer Photovoltaikanlage**

SACHVERHALT:

Durch die WEB Windenergie AG, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 1, (kurz WEB) wurde eine Projektidee an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya herangetragen, nämlich die bereits versiegelte Fläche des Parkplatzes zum Freizeitzentrum (Gst. Nr. 1263/2 und 1264/1, EZ 1687, KG Waidhofen an der Thaya) zu nutzen und eine großflächige Photovoltaik-Überdachung der Stellplätze vorzunehmen.

Die WEB würde hier als Investor auftreten und das Projekt zur Gänze realisieren. Es wurde eine mögliche Anlagengröße von ca. 276 kWp erhoben.

Dies hätte einige Synergieeffekte:

- zB. könnte das naheliegende Freizeitzentrum kostengünstig mit der vor Ort erzeugten Energie versorgt werden (genannter Tarif 9,25 ct/kWh nicht wertgesichert)
- Überschüsse in die Energiegemeinschaft eingebracht werden (genannter Tarif 9,25 ct/kWh nicht wertgesichert)
- Die Oberfläche des Parkplatzes weist bereits Sanierungsrückstand auf und wäre in naher Zukunft zu sanieren. Die Parkplatzfläche kann dabei entsiegelt werden.
- Weiter wurde durch die WEB angeboten eine Regenwasserzisterne im Zuge des Projekts zu errichten, welche zur Bewässerung der Freizeitanlage dienen kann.

Eine Netzzugangs-Vereinbarung vom 31.01.2024 liegt seitens Netz NÖ GmbH bereits vor.

Durch die WEB wurden bereits Vertragsentwürfe der Stadtgemeinde vorgelegt, welche noch zu prüfen sind.

Ebenso bestehen offene Fragen im Zusammenhang mit der vorliegenden Widmung Grünland-Sport und dem voraussichtlich erforderlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Anlage.

Möglicherweise ist eine Umwidmung der Parkplatzfläche von Grünland-Sport in Verkehrsfläche-privat erforderlich.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 20.02.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde steht der Projektidee der WEB Windenergie AG, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 1, zur Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Überdachung im Ausmaß von ca. 276 kWp am bestehenden Parkplatz des Freizeitzentrums in Waidhofen an der Thaya, Grundstücke Nr. 1263/2 und 1264/1, EZ 1687, KG Waidhofen an der Thaya, positiv gegenüber und sollen die für die Umsetzung erforderlichen Schritte eingeleitet werden.

Entsprechende vertragliche Unterlagen darüber sind auszuarbeiten und vor Projektumsetzung durch den Gemeinderat zu beraten und darüber ein Beschluss zu fassen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- c) **Parkplatz Freizeitzentrum, Gst. Nr. 1263/2 und 1264/1, EZ 1687, KG Waidhofen an der Thaya**
cb) **Abschluss der Netzzugangs-Vereinbarung S-WT-2024-NZ-025.01**

SACHVERHALT:

Durch die WEB Windenergie AG, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 1, (kurz WEB) wurde eine Projektidee an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya herangetragen, nämlich die bereits versiegelte Fläche des Parkplatzes zum Freizeitzentrum (Gst. Nr. 1263/2 und 1264/1, EZ 1687, KG Waidhofen an der Thaya) zu nutzen und eine großflächige Photovoltaik-Überdachung der Stellplätze vorzunehmen.

Im ersten Schritt wurde mit der Netz NÖ GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz, geklärt, ob für die geplante Anlage mit 276 kWp überhaupt ein Netzanschluss bewilligt wird.

Eine Netzzugangs-Vereinbarung vom 31.01.2024, Nr.: S-WT-2024-NZ-025.01 liegt seitens Netz NÖ GmbH bereits vor. Als Anschlusspunkt wurde das Freizeitzentrum (Erholungszentrum) herangezogen, wodurch die Stadtgemeinde als Eigentümerin auch Inhaberin des Zählpunkts ist.

Bei Abschluss der Netzzugangs-Vereinbarung sind Netzzutrittsentgelte in Höhe von gesamt EUR 4.636,00 zu entrichten, welche lt. e-mail-Nachricht der WEB vom 15.02.2024 von diesen übernommen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 20.02.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgende Netzzugangsvereinbarung vom 31.01.2024, Nr.: S-WT-2024-NZ-025.01 mit der Netz NÖ GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz, abgeschlossen.

„Strom: Netzzugangs-Vereinbarung Nr.: S-WT-2024-NZ-025.01

Anschluss einer Photovoltaikanlage (Wechselrichter 3-phasig) mit 220 kVA in 3830 Waidhofen an der Thaya, Erholungszentrum

Typ A-Anlage gemäß TOR Erzeuger

Überschusseinspeisung in unser Verteilernetz, Bezug aus unserem Verteilernetz Kundennummer: 10617029, Anschlussobjektnummer: 25567272

Zählpunktnummer: AT00200000000000000000000100441471 (Einspeisung)

Zählpunktnummer: AT0020000000000000000000020902793 (Bezug)

Sehr geehrter Geschäftspartner,

Sie haben für die oben genannte Stromerzeugungsanlage mit einer Leistung von 220 kVA gemäß den "Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH" (VNB) beim zuständigen Service Center den Anschluss an unser Verteilernetz beantragt.

Das zuständige Service Center befindet sich in:

3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße 5

Telefon: +43 2236 201

Die vorliegende Vereinbarung regelt den Netzzugang dieser Anlage für die Einspeisung elektrischer Energie in unser Verteilernetz sowie den Bezug elektrischer Energie aus unserem Verteilernetz.

Um die in besonderen Situationen auftretenden Netzurückwirkungen Ihrer Erzeugungsanlage (unzulässige Spannungsanhebung) zu vermeiden, ist Ihre Erzeugungsanlage mit einer P(U)-Regelung der Wirkleistung gemäß den „Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen“ („TOR“), insbesondere „TOR-Erzeuger“, auszustatten. Darüber hinaus muss Ihre Erzeugungsanlage über eine fernwirktechnische Schnittstelle verfügen, die es ermöglicht, die Wirkleistungseinspeisung innerhalb von 5 Sekunden zu beenden.

Weiters ist eine Bezugsanlage mit einer Leistung von 50 kW an unser Verteilernetz angeschlossen.

Aufgrund Ihrer Angaben berücksichtigen wir bei der Dimensionierung der Anschlussanlage eine Leistung von 220 kW.

1 Netzanschluss

Der technisch geeignete Anschlusspunkt für den Anschluss der oben genannten Anlage an unser Verteilernetz ist die Transformatorstation "TST Waidhofen EHZ" in 3830 Waidhofen/Th.

Entsprechend der von der Regulierungskommission erlassenen Verordnung, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (SNE-VO idgF), sind wir verpflichtet, Ihnen für den Netzanschluss folgende Entgelte zu verrechnen.

1.1 Netzbereitstellungsentgelt

Das Netzbereitstellungsentgelt ist als Pauschalbetrag für den vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau der vom Netzbewerber in Anspruch genommenen Netzebenen zu bezahlen.

Für die Netzebene 6 beträgt das Netzbereitstellungsentgelt derzeit € 132,27 je Kilowatt. Für die Netzbereitstellung Ihrer Bezugsanlage wird eine Leistung von 50 kW vereinbart.

Für Ihre Bezugsanlage gilt derzeit ein Netzbereitstellungsentgelt für eine Leistung von 50 kW als abgegolten.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Festlegungen verrechnen wir Ihnen in diesem Fall kein Netzbereitstellungsentgelt.

Sollte die tatsächlich benötigte Leistung (arithmetisches Mittel der höchsten viertelstündlichen monatlichen Durchschnittsleistungen des Abrechnungsjahres – "12 Monatsspitzenmittel") höher sein, so werden wir die Differenz nachverrechnen.

Für die Einspeisung in das Verteilernetz wird nach den derzeit geltenden Bestimmungen kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet.

1.2 Netzzutrittsentgelt

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden uns jene Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Verteilernetz oder der Abänderung eines Anschlusses unmittelbar verbunden sind.

Für den Anschluss Ihrer Stromerzeugungsanlagen sind unter anderem der Einbau der entsprechenden Schutzeinrichtung gemäß Ziffer 6 in Ihrem Auftrag und auf Ihre Kosten von behördlich befugten Fachunternehmen im Einvernehmen mit den Mitarbeitern des zuständigen Service Center durchzuführen.

Für den Anschluss Ihrer Bezugsanlage an die in unserem Eigentum stehenden Anschlussanlage verrechnen wir Ihnen ein Netzzutrittsentgelt von € 1.336,00.

Gemäß den Festlegungen in § 54 EIWOG, Absatz (4) ist für den Anschluss von Erzeugungsanlagen ein gestaffeltes, pauschales Netzzutrittsentgelt zu bezahlen. Dieses beträgt für Ihre Erzeugungsanlage derzeit 15,00 €/kW.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Festlegungen verrechnen wir Ihnen für Ihre Erzeugungsanlage ein pauschales Netzzutrittsentgelt von € 3.300,00.

Nach Bezahlung der vorgenannten Beträge und Durchführung der nachstehenden Maßnahmen kann die eingangs genannte Leistung in unser Verteilernetz eingespeist bzw. aus unserem Verteilernetz bezogen werden.

Errichtung der in unserem Eigentum stehenden Anschlussanlage:

Wir errichten die nachstehend angeführte Anschlussanlage und werden auch die in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen durchführen.

- Lieferung und Montage von 1 Stk. Niederspannungsabzweigschalter in unserer Transformatorstation.

Errichtung der in Ihrem Eigentum stehenden Anschlussanlage:

Die Errichtung der angeführten Anschlussanlage sowie dafür gegebenenfalls erforderlichen Grundstücks- benützungsbewilligungen und Genehmigungen sowie die allfällige Vermessung und Dokumentation lassen Sie in Ihrem Auftrag und auf Ihre Kosten von einem befugten Fachunternehmen im Einvernehmen mit den Mitarbeitern des zuständigen Service Center durchführen.

- Die Lieferung und Verlegung von einer entsprechend dimensionierten Erdkabelleitung (mindestens jedoch 2 x E-AY2Y-J 4x240 mm²) mit einer Länge von ca. 20 m.
- Der Netzentkupplungsschutz muss auf einen zentralen oder mehrere untergelagerte Leistungsschalter, die alle Stromerzeugungsanlagen gleichzeitig abschalten, wirken.
- Die Wirkleistungsvorgabe erfolgt jeweils durch ein Steuergerät, welches von uns in unmittelbarer Nähe unserer jeweiligen Messeinrichtung bzw. Übergabestelle montiert wird. Die fernwirktechnische Schnittstelle zur Wirkleistungsabregelung wird in Form von potentialfreien Kontakten realisiert und an einer Übergabeklemmleiste zur Verfügung gestellt. Für die Datenübertragung ist von Ihnen auf Ihre Kosten eine entsprechend dimensionierte Steuerleitung von der jeweiligen Messeinrichtung bzw. Übergabestelle zu Ihrer jeweiligen Erzeugungsanlage zu verlegen.

2 Instandhaltung, Übergabestelle

Neben dem vorgelagerten Netz gehören die Anlagenteile der Anschlussanlage der Transformatorstation bis zu den Ausgangsklemmen des Trennsicherungsschalters, an dem die zu Ihrer Anlage führende Niederspannungserdkabelleitung angeschlossen ist (Übergabestelle), zu unseren Betriebsanlagen.

Wir verpflichten uns, für unsere Anlagen die dauernde Instandhaltung und fallweise Erneuerung zu unseren Lasten durchzuführen.

Alle elektrischen Anlagenteile nach der Übergabestelle, das sind die von der Transformatorstation zu Ihrer Anlage führende Niederspannungserdkabelleitung und auch alle Stromverteilrichtungen danach, sind - mit Ausnahme der von uns zur Verfügung gestellten Messeinrichtung - auf Ihre Kosten instand zu halten.

Die Übergabestelle liegt in der Netzebene 6.

3 Messeinrichtung

Die geeichte Messeinrichtung wird von uns in der Netzebene 7 eingebaut und steht in unserem Eigentum und in unserer Instandhaltung.

Für den Einbau der Messeinrichtung verrechnen wir Ihnen nach erfolgter Inbetriebsetzung € 150,00.

Sie erklären sich damit einverstanden, dass wir in Ihrer Anlage einen Zähler mit Leistungs- und Spannungsregistrierung einbauen und fernauslesen werden.

Für die Montage einer allenfalls erforderlichen Antenne des Zählers stellen Sie uns auf Ihre Kosten eine geeignete Verlegungsmöglichkeit für das Antennenanschlusskabel zur Verfügung.

Alle übrigen hiermit anfallenden zusätzlichen Kosten gehen zu unseren Lasten.

4 Systemnutzung

Gemäß der SNE-VO idgF kommen folgende Entgelte zur Verrechnung.

4.1 Netznutzungs- und Netzverlustentgelt

Für Bezüge aus dem Verteilernetz kommt das Netznutzungsentgelt im Ausmaß der tatsächlich in Anspruch genommenen Netznutzung in der Netzebene 6 zur Verrechnung. Das Netzverlustentgelt wird für die Netzebene verrechnet, in welcher die Messeinrichtung eingebaut ist.

Für die Einspeisung elektrischer Energie Ihrer Stromerzeugungsanlage in unser Verteilernetz werden derzeit kein Netznutzungs- und Netzverlustentgelt verrechnet.

4.2 Entgelt für Messleistungen

Durch das behördlich genehmigte Entgelt für die Messleistungen werden uns jene direkt zuordenbaren Kosten abgegolten, die mit dem Betrieb von Zählleinrichtungen, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind.

Das monatliche Entgelt für Messleistungen wird auf den laufenden Netzrechnungen ausgewiesen.

4.3 Entgelt für Blindenergie

Netzkunden sind verpflichtet, auf eigene Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen damit aus unserem Netz eine Wirkleistungs-/Blindleistungsentnahme mit einem Leistungsfaktor λ größer oder gleich 0,9 möglich ist. Eine Verrechnung von Blindenergie erfolgt, wenn der Anteil der Blindenergie mehr als 50 % der Wirkenergie ausmacht.

5 Zuschläge und Abgaben

Entsprechend der gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen sind wir verpflichtet für Bezüge aus dem Verteilernetz die entsprechenden Zuschläge und Abgaben einzuheben. Das sind derzeit:

- die Elektrizitätsabgabe,
- die Erneuerbaren-Förderpauschale und
- der Erneuerbaren-Förderbeitrag.

Für die Einlieferung in unser Verteilernetz werden keine Abgaben und Zuschläge verrechnet.

6 Sonstige Vereinbarungen

Die jeweils gültigen VNB und deren Anhang sowie die „Technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb einer Erzeugungsanlage mit dem Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH für Typ A und Typ B“ (Parallelaufbedingungen) sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung. Die VNB samt Anhang, die Parallelaufbedingungen und die „Systemnutzungsentgelte der Netz Niederösterreich GmbH“ liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung in unseren Service Centern zur Einsichtnahme bereit und können von Ihnen

im Internet jederzeit unter www.netz-noe.at abgerufen werden. Auf Verlangen übermitteln wir Ihnen unentgeltlich ein Exemplar.

Ihre Erzeugungsanlage ist gemäß den „Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen“ („TOR“), insbesondere „TOR Erzeuger“, auszustatten und so zu betreiben, dass nur eine Wirkleistungslieferung in unser Verteilernetz erfolgt (Sollwert $\cos \phi = 1$) sowie unzulässige Rückwirkungen auf andere Netzkunden und auf unsere Betriebsanlagen ausgeschlossen sind. Sollten vom derzeitigen Blindleistungs-Sollwert $\cos \phi = 1$ abweichende Einstellungen erforderlich werden, so werden wir einen neuen Sollwert vorgeben. Die mit der Neuparametrierung verbundenen Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Ebenso muss Ihre Erzeugungsanlage die in den „TOR Erzeuger“ festgelegten Emissionsgrenzwerte für Oberschwingungen zu jeder Zeit einhalten. Außerdem müssen 3-phasige Erzeugungsanlagen in jedem Betriebspunkt symmetrisch einspeisen. Weiters sind in den „TOR“ bei Anschlüssen von Erzeugungsanlagen an das Verteilernetz unter anderem die unzulässigen Rückwirkungen geregelt.

Maßnahmen zur Hintanhaltung von unzulässigen Rückwirkungen sind von Ihnen zu setzen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Die „TOR“ sind auf der Homepage des Regulators veröffentlicht.

Die Entkopplungseinrichtung ist gemäß den Festlegungen unserer Parallelaufbedingungen einzubauen.

Die für den Parallelbetrieb mit dem Verteilernetz erforderlichen Einrichtungen sind von Ihnen in einem technisch einwandfreien Zustand zu halten und die Funktionstüchtigkeit durch eine

vom Ihnen beauftragten Fachkraft regelmäßig zu überprüfen und dauerhaft sicherzustellen.

Die beabsichtigte Inbetriebnahme ist uns rechtzeitig zu melden und ein Prüfprotokoll bezüglich der Überprüfung und Einstellung der Entkopplungseinrichtung von einer befugten Fachfirma vorzulegen. Dieses Prüfprotokoll muss in Ihrer Anlage aufliegen und uns oder der Behörde auf Verlangen vorgelegt werden. Bei Abweichungen bzw. mangelhaften Einstellungen der Entkopplungseinrichtung werden wir Ihnen einen allfälligen Aufwand gesondert in Rechnung stellen.

Bei Nichteinhaltung der technischen und betrieblichen Vorgaben im Sinne dieser Vereinbarung sind wir zur sofortigen Einstellung der Netzdienstleistung berechtigt, bis der ordnungsgemäße Zustand Ihrer Anlage durch Sie nachweislich wiederhergestellt wurde.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Einlieferung der in Ihrer Anlage erzeugten elektrischen Energie in unser Verteilernetz nur möglich ist, wenn keine Störungen oder betriebsnotwendigen Arbeiten in den Netzteilen bestehen, welche für den Abtransport erforderlich sind und wenn es zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes keine Einschränkungen des Übertragungsnetzbetreibers gibt.

Wir haften nicht für allfällige, durch eine zur Aufrechterhaltung der sicheren Allgemeinversorgung erforderliche Einspeisebeschränkung entstehende Schäden an Ihrer Erzeugungsanlage. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Jede wesentliche Änderung ihrer projektierten Anlage macht eine neuerliche netztechnische Überprüfung erforderlich. Als wesentliche Änderung gilt unter anderem die Änderung der geplanten Einspeiseleistung.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme Ihrer Erzeugungsanlage ist, dass uns Ihr Elektronunternehmen die Fertigstellung Ihrer Anlage mit dem vollständigen „Installationsdokument für Erzeugungsanlagen“ über das Netzpartnerportal zeitgerecht (mindestens 14 Tage) vor einer geplanten Inbetriebnahme übermittelt. Mit

dem Installationsdokument werden uns die an Ihrer Erzeugungsanlage vorgenommenen Einstellungen (Wechselrichter) bestätigt und die für die Inbetriebnahme erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Vor der Inbetriebnahme Ihrer Erzeugungsanlage ist es darüber hinaus erforderlich, für die in unser Verteilernetz eingespeiste Energie, einen Vertrag mit einem Energielieferanten Ihrer Wahl abzuschließen und uns diesen Lieferanten bekannt zu geben. Andernfalls kann der Netzzugang nicht gewährt werden und eine Inbetriebnahme der Anlage ist ausgeschlossen.

Nach Abschluss dieser Vereinbarung werden wir Ihnen über die in dieser Vereinbarung angeführten Beiträge eine entsprechende Rechnung zusenden. Wir ersuchen Sie, diese Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung zu begleichen.

Die Festlegungen dieser Vereinbarung werden Sie auf etwaige Rechtsnachfolger übertragen.

Alle bisherigen für diese Anlage bestehenden Vereinbarungen für den Netzzugang sind mit Inkrafttreten dieser Netzzugangs-Vereinbarung gegenstandslos.

7 Allgemeines

Sämtliche in dieser Vereinbarung angeführten Beträge verstehen sich ohne die hinzuzurechnende, gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf www.netz-noe.at/datenschutz oder können Sie unter der Telefonnummer +43 2236 201 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter datenschutz@netz-noe.at an unseren Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

Sollten sich die Entgelte gemäß der SNE-VO oder der gesetzlich verordneten Zuschläge und Abgaben zukünftig ändern, so werden ab Gültigkeit der jeweiligen neuen gesetzlichen Bestimmungen die neuen Preisansätze verrechnet.

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist in den VNB geregelt. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, ersuchen wir Sie, diese Vereinbarung zu unterfertigen und innerhalb von vier Wochen an uns rückzusenden.

Dieses Angebot gilt als Vereinbarung, sobald eine von Ihnen unterfertigte Vereinbarung bei uns vorliegt. Das Angebot kann von uns zurückgezogen werden, wenn die von Ihnen unterfertigte Vereinbarung nicht innerhalb von vier Wochen ab Ausstellungsdatum bei uns einlangt.

Im Hinblick auf die laufende Entwicklung unseres Verteilernetzes gilt diese Vereinbarung ein Jahr nach Inkrafttreten als automatisch und ersatzlos aufgelöst, wenn die gegenständliche Anlage bis dahin nicht realisiert ist.

Wir stehen Ihnen für die Beantwortung allfälliger Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem Österreichischen Roten Kreuz für das Dachgeschoss im Objekt Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadek-Gasse 30a (Ausweichquartier für die Sanierung des Kindergartens 2)

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beabsichtigt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 18.10.2023 den Kindergarten 2, der im Jahr 1996/97 am Standort 3830 Waidhofen an der Thaya, Heubachstraße 9, errichtet wurde, zu sanieren.

Es ist beabsichtigt, eine Verbesserung der Qualität der thermischen Hülle vorzunehmen und gleichermaßen Maßnahmen zu schaffen, um sommerlicher Überwärmung entgegenzuwirken. Hierzu muss versucht werden die Außenhülle zu ertüchtigen. Wand- und Dachflächen sollen saniert und die Fensterflächen verkleinert und erneuert werden. Die Haustechnik (Heizung und Lüftung) soll in Teilbereichen erneuert werden.

Zur Durchführung der Baumaßnahmen ist es erforderlich den Kindergartenbetrieb in ein Ausweichquartier zu verlegen. Dafür wurde das Dachgeschoß des Rot-Kreuz-Hauses Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadek-Gasse 30a, vorgesehen. Mit Bescheid vom 04.10.2023 wurde durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten die Eignung der angebotenen Räumlichkeiten am o.a. Standort für die Installierung eines Ausweichprovisoriums während der geplanten Generalsanierung des viergruppigen NÖ Landeskindergartens Waidhofen an der Thaya, Heubachstraße 9, festgestellt.

Hinsichtlich der Nutzung der erforderlichen Räumlichkeiten (komplettes Dachgeschoß [Ausbildung 1, Ausbildung 2, WC Herren, WC Damen, Garderobe/Gang, Jugendtreff, Büro]) soll eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden, wobei das Nutzungsentgelt pro Monat EUR 2.250,00 incl. Umsatzsteuer und inkl. Betriebskosten, Strom und Heizkostenpauschale beträgt.

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 5/240100-010000/000 (Kindergarten II Waidhofen Heubachstraße, Sanierung Gebäude) EUR 1.500.000,00

gebucht bis 24.01.2024: EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 20.02.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya, wird nachstehende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen:

Nutzungsvereinbarung

Nutzungsgeber: Name und Telefonnummer des Ansprechpartners	Österr. Rotes Kreuz, LV NÖ. Bezirksstelle Waidhofen/Thaya 3830 Waidhofen/Thaya Moritz Schadek-Gasse 30a
Nutzer: Name und Telefonnummer des Ansprechpartners	Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya Hauptplatz 1 3830 Waidhofen/Thaya
Nutzungsobjekt/Räume	Komplettes Dachgeschoß (Ausbildung 1, Ausbildung 2, WC Herren, WC Damen, Garderobe/Gang, Jugendtreff, Büro
Nutzungsdauer	Ab 1.6.2024 ca. 9 Monate
Nutzungstage pro Woche	Komplette Woche
Tageszeit der Nutzung	Hauptsächlich Tagsüber
Zweck der Nutzung	Ausweichquartier Kindergarten Heubachstraße
Nutzungsentgelt pro Nutzungsmonat inkl. MWSt	1900 Euro Miete inkl Betriebskosten 350 Euro Strom und Heizkostenpauschale SUMME 2250 Euro

Für den Zeitraum der Raumnutzung stellt der Nutzungsgeber folgende Ressourcen zur Verfügung bzw. sind folgende Leistungen in der Nutzungsgebühr enthalten:

- Beheizung
- Strom

Die Reinigung der Räume erfolgt durch den Nutzer (Mieter).

Für Garderobe und Wertsachen besteht seitens des Nutzungsgebers keine Haftung.

Für Schäden, die am Inventar oder sonstigen Einrichtungsgegenständen durch Angehörige/Kursteilnehmer des Nutzers entstehen, besteht Haftungsverpflichtung.

Das im Haus geltende Rauchverbot ist zu beachten. Raucherlaubnis besteht vor der Tür.

Die ausgehängte Hausordnung ist unbedingt einzuhalten. Fluchtwege sind gekennzeichnet.

Bei Katastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, wo das Rote Kreuz selbst die genutzten Räumlichkeiten für Einsatzzwecke, oder Evakuierungen oder sonstige Zwecke im Sinne des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes benötigt, sind die Räumlichkeiten in Absprache mit den Nutzern spontan zu räumen bzw. können andere Räume zugewiesen werden.

Waidhofen/Thaya, am

Der Nutzungsgeber:

Bezirksstellenleiter Mag. Günter Stöger

Bezirksstellengeschäftsführer Bernhard Schierer

Der Nutzer:

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya:

Stadtrat:

Der Bürgermeister:

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 06.03.2024

Gemeinderat:

Gemeinderat:

UID-Nummer: ATU 16215806

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Erlassung eines Teilbebauungsplanes für den Bereich „Hamernikgasse - Bahnhofstraße - Moritz Schadekgasse“

SACHVERHALT:

Westlich des Stadtkerns von Waidhofen an der Thaya befindet sich ein dreieckförmiger Baublock, der durch die Hamernikgasse, Bahnhofstraße sowie Moritz Schadekgasse begrenzt wird.

In diesem Bereich mit zentraler Funktion und sehr hoher Nutzungsdichte, befinden sich u.a. öffentliche Einrichtungen (Bezirksgericht, Gebietskrankenkasse, Polizei und Stadtmuseum) aber auch ein Ärztehaus/Diagnosezentrum, eine Fahrschule, öffentlicher Notar, eine Bank und Einzelhandelseinrichtungen.

Teilweise bestehen in diesem Bereich bzw. Umfeld Gebäude in Bauklasse III und höher, überwiegend jedoch in der Bauklasse II. Nach den Vorgaben der NÖ Bauordnung 2014 für unregelmäßige Baulandbereiche (ohne Bebauungsplan) wäre demnach bei einer Nachverdichtung von Liegenschaften, die keine höhere Bauklasse als II aufweisen, diese auch die Obergrenze. Diese Vorgabe trifft auch bei der Neuerrichtung derzeit bestehender, großvolumiger Bauten zu.

Durch die Verordnung eines Teilbebauungsplans soll die Bebauung mit verdichteten Mehrfamilienhäusern / Wohn- und Geschäftshäusern unter gleichzeitigem Schutz der AnrainerInnen geschaffen werden.

Mit Stadtratsbeschluss vom 17.04.2019, Punkt 13 der Tagesordnung, wurde die Beauftragung aller für die Betriebsansiedlung erforderlichen infrastrukturellen und raumordnungsrechtlichen Planungsleistungen beschlossen. Basierend darauf wurde das Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, mit der Erstellung eines Teilbebauungsplanes für vorgenannten Teilbereich beauftragt. Der Entwurf wurde nach Erhebungs- und Abstimmungsarbeiten mit 28.11.2023 fertiggestellt.

Gemäß § 33 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wurde der Entwurf des Teilbebauungsplanes „Hamernikgasse - Bahnhofstraße - Moritz Schadekgasse“ in Waidhofen an der Thaya, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, für den Zeitraum von sechs Wochen, in der Zeit vom 27.12.2023 bis 07.02.2024, im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum vorliegenden Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Rechtzeitig eingelangte Stellungnahmen sind bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Innerhalb der Frist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Folgende Regelungsinhalte sind beabsichtigt:

„Geplante Festlegungen

1. Bebauungsbestimmungen

Festlegungen entsprechend dem Gebäudebestand:

Für jene Grundstücke, die im Bestand bereits mit Hauptgebäuden bebaut sind, werden die Bebauungsbestimmungen prinzipiell entsprechend der bestehenden Bebauung erlassen. Dies ist überwiegend die Bauklasse II,III.

Möglichkeit zur Anpassung der Bebauungsstruktur bzw. Verdichtung:

Für die bestehenden niedrigeren Objekte, welche derzeit der Bauklasse I,II fallen, soll künftig entsprechend der Zielsetzung einer maßvollen Verdichtung unter der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bzw. der Umgebungsstruktur eine der Zentrumsnähe entsprechende Bebauung und Nutzung ermöglichen werden und somit auch die Bauklasse II,III verordnet werden.

Bauklassen:

Für die Grundstücke Grstnr. 261, 262/6, 265/2, 265/3, 267/6, 267/7, 267/9, 267/11, 268, 1434/11, 1434/16 und 1475/3, KG Waidhofen an der Thaya, wird die Bauklasse II,III festgelegt.

Für eine Teilfläche des Grundstücks Grstnr. 265/1, KG Waidhofen an der Thaya, wird die Bauklasse III,IV festgelegt.

Für eine Teilfläche des Grundstücks Grstnr. 265/1, KG Waidhofen an der Thaya, wird die Bauklasse IV,V festgelegt.

Maximale Gebäudehöhe:

Für die Grundstücke Grstnr. 267/5 und 268, KG Waidhofen an der Thaya, wird für den Bereich entlang der Bahnhofstraße eine maximale Gebäudehöhe von 11 m entlang der Baufluchtlinie bzw. 13 m sowie 13,5 m im inneren der Grundstücke festgelegt. Die Festlegung von 11 m, 13 m bzw. 13,5 m darf dabei mit keinem Gebäudeteil (ausgenommen untergeordneten Bauteilen) überschritten werden. um eine Einschränkung von Dachausbauten an diesem sensiblen Kreuzungsbereich zu schaffen.

Bebauungsdichte

Für die Grstnr. 261 und 262/6, KG Waidhofen an der Thaya, wird eine Bebauungsdichte von maximal 50% festgelegt.

Für die Grstnr. 265/3, 267/6, 267/7, 267/9 und 267/11, KG Waidhofen an der Thaya, wird eine Bebauungsdichte von maximal 60% festgelegt.

Für Teilflächen der Grstnr. 267/5 und 268, KG Waidhofen an der Thaya, wird eine Bebauungsdichte von maximal 60% festgelegt. Für im inneren des Baublocks liegende Teilflächen der Grstnr. 267/5 und 268, KG Waidhofen an der Thaya, wird eine Bebauungsdichte von maximal 100% festgelegt.

Für die Grundstücke Grstnr. 1199/1 und 1208/2, KG Waidhofen an der Thaya, die mit dem „Thayazentrum und der Bankfiliale“ bebaut sind, wird eine Bebauungsdichte von maximal 65% festgelegt.

Durch diese Festlegungen erfolgt aufgrund der zentralen Lage des Standortes eine geringfügige Erhöhung der Nutzbarkeit der Grundstücksflächen gegenüber dem Bestand.

Bebauungsweise

Für den gesamten Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes, also die Grundstücke Grstnr. 261, 262/6, 265/1, 265/2, 265/3, 267/5, 267/6, 267/7, 267/9, 267/11, 268, 1434/11, 1434/16 und 1475/3, KG Waidhofen an der Thaya, wird die geschlossene Bebauungsweise festgelegt.

2. Straßenfluchtlinien, Baufluchtlinien, Bauwiche, Verbot von Ein- und Ausfahrten

Festlegung der Straßenfluchtlinien:

Die Straßenfluchtlinien werden entsprechend der Widmungsgrenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Bauland Kerngebiet (für nachhaltige Bebauung)-Handelseinrichtungen festgelegt.

Festlegung der Baufluchtlinien:

Um den geschlossenen Straßenraum zu erhalten und eine dichte Bebauung zu ermöglichen, werden die Baufluchtlinien generell entsprechend der Widmungsgrenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Bauland Kerngebiet (für nachhaltige Bebauung)-Handelseinrichtungen festgelegt.

Anbauverpflichtung:

Zur Erhaltung des geschlossenen Straßenraums wird generell eine Anbauverpflichtung an die vordere Baufluchtlinie festgelegt. Die einzigen Ausnahmen sind in Folge als „vorderer Bauwiche“ beschrieben

Vorderer Bauwiche:

Auf den Grundstücken Grstnr. 265/1 und 265/2, KG Waidhofen an der Thaya, wird im Bereich der Kreuzung Bahnhofstraße/Moritz Schadekgasse (bzw. Raiffeisenpromenade) ein vorderer Bauwiche von 13,25 m festgelegt, um die bestehende Platzsituation langfristig abzusichern.

Auf dem Grundstück Grstnr. 265/1, KG Waidhofen an der Thaya, wird im Bereich der Hamekniggasse (im Nordwesten) ein vorderer Bauwiche von 15 m festgelegt, um einen ausreichenden Abstand des Hochpunkts mit bis zu Bauklasse V zur angrenzenden Bebauung sicherzustellen, bzw. auch künftig die Fläche des Parkplatzes vorzusehen.

Seitlicher Bauwiche:

Auf den Grundstücken Grstnr. 265/3, KG Waidhofen an der Thaya, wird ein seitlicher Bauwiche von 17 m festgelegt, um die geschlossene Bebauungsweise an dieser Stelle zu unterbrechen und auch künftig die Fläche des bestehenden Parkplatzes vorzusehen.

Verbot von Ein- und Ausfahrten:

Gemäß § 30 Abs. (2) Zi. 9. NÖ ROG 2014 können „Straßenfluchtlinien, an denen Ein- und Ausfahrten aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zugelassen oder an besondere Vorkehrungen gebunden werden“ festgelegt werden.

Zur Gewährleistung einer reibungslosen Funktion der Verkehrsabwicklung und zur Verhinderung von Konfliktsituationen soll in Teilbereichen ein entsprechendes Verbot von Ein- und Ausfahrten festgelegt werden. Ziel dieser Festlegung ist im Bearbeitungsgebiet konkret die Erhaltung der Leistungsfähigkeit von Kreuzungsbereichen und die Verhinderung von

zusätzlichen Aus-/Einfahrten im Nahbereich von bestehenden Straßenkreuzungen. Die Festlegung wird in folgenden Bereichen getroffen:

- a) entlang der Moritz Schadekgasse – Bereich der Grundstücke Grstnr. 261 bzw. 265/1, KG Waidhofen an der Thaya
- b) entlang der Hamernikgasse – Bereich der Grundstücke Grstnr. 265/1 bzw. 265/3, KG Waidhofen an der Thaya
- c) entlang der Bahnhofstraße – Bereich der Grundstücke Grstnr. 265/1 und 265/2, KG Waidhofen an der Thaya

3. Bezugsniveau, Straßenniveau

Kein Bezugsniveau festgelegt

Auf die Festlegung eines Bezugsniveaus wird nach Rücksprache mit der Gemeinde verzichtet, da dieses nicht als erforderlich erachtet wird.

Straßenniveau beibehalten:

Eine Veränderung des bestehenden Straßenniveaus ist weder erforderlich noch vorgesehen. Deswegen werden keine Höhenkoten festgelegt.

4. Stellplatzregulativ

Freihaltung des öffentlichen Raums

Um die Flüssigkeit des Verkehrs zu gewährleisten und die Parksituation vor Ort etwas zu entschärfen, soll im Zuge der gegenständlichen Änderung des Teilbebauungsplanes unter Berücksichtigung der beengten Platzverhältnisse eine Stellplatzverpflichtung verordnet werden.

Festlegung einer Stellplatzverpflichtung

Deshalb wird auf Basis der Voraussetzungen gemäß § 30 Abs. 2 Z. 10 NÖ ROG 2014 folgende Bestimmung festgelegt:

„1. Kfz-Stellplätze 1.1 Bei Errichtung oder Erweiterung von Wohngebäuden sind pro Wohneinheit mindestens 1,1 Abstellplätze für PKW auf Eigengrund zu schaffen. Bei ungeraden Zahlen ist der Wert aufzurunden.“

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 22.11.2023 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 29.11.2023 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 06.12.2023 berichtet.

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 20.02.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird entsprechend der Beschlussunterlage des Büros Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgerstraße 11, vom 20.02.2024, nachstehende Verordnung erlassen:

„VERORDNUNG

zur Erlassung eines Teilbebauungsplanes

§ 1 Allgemeines

Aufgrund des § 29 der Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i. d. g. F beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in seiner Sitzung vom den Teilbebauungsplan „Hamernikgasse / Bahnhofstraße / Moritz Schadekgasse“ in der KG Waidhofen an der Thaya, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, MSc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung am 20.02.2024 verfasste Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Bebauungsvorschriften

Für den Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes „Hamernikgasse / Bahnhofstraße / Moritz Schadekgasse“ werden folgende Bebauungsvorschriften erlassen:

„1. Kfz-Stellplätze

1.1 Bei Errichtung oder Erweiterung von Wohngebäuden sind pro Wohneinheit mindestens 1,1 Abstellplätze für PKW auf Eigengrund zu schaffen. Bei ungeraden Zahlen ist der Wert aufzurunden.“

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Förderung von Solar-, Photovoltaik- und Batteriespeichieranlagen - Ansuchen um Gewährung der Direktförderung für die Liegenschaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Ignaz Jörg-Straße 16, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Frau Adam Andrea, Eigentümerin der Liegenschaft Ignaz Jörg-Straße 16, hat mit Ansuchen vom 31.01.2024, um Gewährung der Direktförderung von Solar-, Photovoltaik- und Batteriespeichieranlagen angesucht und folgendes Schreiben an den Gemeinderat gerichtet:

„Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Leider habe ich erst vor kurzem erfahren, dass eine Förderung (Zuschuss) für die Errichtung einer neuen PV-Anlage auch von der Heimatgemeinde beantragt werden kann und mich danach sofort mit Herrn DI Michael Androsch in Verbindung gesetzt, der mir die Bedingungen darlegte. Er hat mich ermutigt, mich obwohl die Einreichfrist überschritten ist, mit einem Schreiben bei ihnen, mit der Bitte um nachträgliche Gewährung der Förderung, zu melden. Da ich leider auch die Landesförderung durch Nichtwissen der Möglichkeit verabsäumt habe zeitgerecht einzureichen, wäre es bedauerlich auch diese Förderung nicht zu bekommen. Ebenfalls ist zu erwähnen, dass ich meine PV-Anlage erst im Februar 2023 in Betrieb nehmen konnte, die Anlage aber schon im Herbst/Winter 2022 installiert wurde und die Rechnung für die Materialien daher vom Dezember 2022 ist.

Zu meiner Person ist zu sagen, dass ich eine gebürtige Waidhofnerin bin und fast mein ganzes Leben in Waidhofen verbracht habe. Auch war ich vom Jahr 1991 bis zur Übernahme durch das Land NÖ Gemeindeangestellte als Diplomierte Gesunden- und Krankenpflegerin im Krankenhaus Waidhofen/Thaya tätig, wo ich noch immer arbeite. Somit bin ich der Gemeinde und Stadt Waidhofen immer sehr verbunden gewesen. Ich würde mich freuen, wenn sie dem Antrag zustimmen und den Zuschuss nachträglichen gewähren.

Ich bedanke mich für Bearbeitung meines Anliegens und hoffe auf eine positive Nachricht von Ihnen!“

Dem Ansuchen wurde die Kopie der Rechnungen sowie der Zahlungsnachweise bzw. eine Elektro-Prüfbefund beigelegt.

Das Ansuchen widerspricht folgenden Punkten der Richtlinien, wodurch die Förderung nicht gewährt werden konnte:

- **Pkt. IV.) Abs. 1**
Ansuchen sind innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungslegung (Rechnungsdatum) bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen.

Das Ansuchen hätte bis 21.12.2023 gestellt werden müssen. Der Gemeinderat kann jedoch auch Förderansuchen behandeln, wenn sie im Einzelfall förderungswürdig erscheinen.

Die beigelegte Rechnung ist mit 21.12.2022 datiert und überschreitet somit die Einreichfrist von 12 Monaten nach Rechnungslegung zur Antragstellung.

Die Kosten für die Photovoltaikanlagen belaufen sich auf EUR 10.103,30 incl. USt. Die Förderungshöhe beträgt lt. den geltenden Richtlinien 20 % der anerkannten Investitionskosten je Anlage und Wohneinheit und wird mit EUR 400,00 für Solar- sowie Photovoltaikanlagen begrenzt.

Somit würde die Förderung EUR 400,00 betragen.

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/489000-778000 (Wohnbauförderung – Sonstige Maßnahmen, Zuschüsse zu alternativen Energieversorgung) EUR 40.000,00
gebucht bis: 19.02.2024 EUR 15.600,00
vergeben und noch nicht verbucht: 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 20.02.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Frau Andrea Adam, Eigentümerin der Liegenschaft Ignaz Jörg-Straße 16, im Sinne der „Richtlinien über die Direktförderung von Solar-, Photovoltaik- und Batteriespeicheranlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ eine Förderung für die erstmalige Anschaffung einer Photovoltaikanlage in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses in der Höhe von **EUR 400,00** gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Errichtung eines Eislaufplatzes

a) Adaptierung des Finanzierungsplans

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 30.08.2023, Tagesordnungspunkt 10, folgenden Beschluss gefasst:

„Es soll das Projekt „Errichtung eines Eislaufplatzes“ mit ca. 750 m² am Areal des Einkaufszentrums Thayapark in Waidhofen an der Thaya, in Kooperation mit der Thayapark Immobilien GmbH, mit den im Sachverhalt näher dargestellten Parametern, umgesetzt werden, wobei die geschätzten Gesamtkosten rund EUR 491.000,00 excl. USt. bzw. EUR 589.000,00 incl. USt. betragen.

Weiters soll das vorliegende Finanzierungskonzept finalisiert und ein entsprechender Finanzplan erstellt werden.

Es sollen weiters mit der Thayapark Immobilien GmbH, mit Sitz in 1010 Wien, Börseplatz 1/103, sowie den Gemeinden des Bezirks Waidhofen an der Thaya entsprechende Vereinbarungen ausgearbeitet und für eine Beschlussfassung im Gemeinderat vorbereitet werden.“

Als Standort wurde das Areal des Einkaufszentrums Thayapark in Waidhofen an der Thaya fixiert und soll dieses Projekt in Kooperation mit dem EKZ-Betreiber Dr. Reinhold Frasl bzw. der Thayapark Immobilien GmbH umgesetzt werden.

Der Finanzierungsplan wurde aktualisiert bzw. geringfügig adaptiert und stellt sich wie folgt dar:

AUSGABEN - Errichtungskosten	EURO
Bezeichnung	Angebot exkl. MWSt.
Eisbahn inkl. Zubehör	230.000,00
Unterkonstruktion ALU	148.320,00
Vergabeverfahren - RA-Kosten	8.640,00
Unvorhergesehenes	44.687,88

Schalttafeln 27 mm 200x50 cm *)	15.580,00
E-Installation - RLH Gmünd *)	29.698,04
Erdarbeiten - Bauprofi Talkner *)	10.324,08
Lichtmast - Fundament *)	3.750,00
SUMME AUSGABEN (excl. MWSt., gerundet)	491.000,00

*) Leistung wird durch die Thayapark Immobilien GmbH erbracht

EINNAHMEN	EURO
Sachleistungen der Thayapark Immobilien GmbH	59.352,12
Geldleistungen der Thayapark Immobilien GmbH	50.647,88
Gesamtbeitrag der Thayapark Immobilien GmbH	110.000,00
Ansparungen aus Vorperioden - Zuführung aus Haushaltspotential	200.000,00
Entnahme aus dem Guthaben des Vorhabens 1000015 Liegenschaften	21.000,00
Summe Mittel aus dem Haushalt	221.000,00
Beihilfen- Direktzuschüsse	EURO
Land NÖ, Sportförderung	30.000,00
Land NÖ, Raumordnung	30.000,00
Land NÖ, Bedarfszuweisungen 2023	50.000,00
Land NÖ, Bedarfszuweisungen 2024	50.000,00
Summe Beihilfen- Direktzuschüsse	160.000,00
Fremdmittel	EURO
Darlehen Finanzsonderaktion fraglich, max. Zinszuschuss von 3% für Darlehen in Höhe v. 20 % der Baukosten, Laufzeit 15 Jahre - somit € 491.000,00 (Baukosten) x 20 % = 98.200,00	0,00
genehmigungsfreies Darlehen (max. 3 % der Erträge des Ergebnisvoranschlags)	0,00
sonstige Fremdmittel	0,00
Summe Fremdmittel	0,00
SUMME EINNAHMEN (excl. MWSt.)	491.000,00

Bei der Darstellung der Finanzierung wurden Nettobeträge herangezogen, da die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im diesem Bereich zu 100% vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya errichtet den Eislaufplatz, wobei sich die Thayapark Immobilien GmbH an der Errichtung mit Sach- und Geldleistungen im Gesamtwert von EUR 110.000,00 excl. USt. beteiligt. Dabei sorgt die Thayapark Immobilien GmbH für die Herstellung und Finanzierung der folgenden Gewerke, wobei die Kosten auf den vorgenannten Betrag angerechnet werden. Der Differenzbetrag auf EUR 110.000,00 excl. USt. wird direkt an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bezahlt.

Herstellung durch EKZ	Fläche	EH	Angebot exkl. MWSt.	20% MWSt.	Angebot inkl. MWSt.
Schalttafeln 27 mm 200x50 cm	760	m ²	15.580,00	3.116,00	18.696,00
E-Installation - RLH Gmünd			29.698,04	5.939,61	35.637,65
Erdarbeiten - Bauprofi Talkner			10.324,08	2.064,82	12.388,90
Lichtmast - Fundament			3.750,00	750,00	4.500,00
Unvorhergesehenes 12 %			50.647,88	10.129,58	60.777,46
Summe			110.000,00	22.000,00	132.000,00

Weiters stellt die Thayapark Immobilien GmbH die für den saisonalen Betrieb des Eislaufplatzes erforderliche Fläche am Areal des Einkaufszentrums Thayapark für die Dauer von 10 Jahren unentgeltlich zur Verfügung.

Die Finanzierung stellt sich in der Übersicht somit wie folgt dar (Beträge gerundet, excl. USt.):

Finanzierung	Anteil	Anteil in EUR
Förderung Land NÖ	33%	160.000,00
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya	45%	221.000,00
Thayapark Immobilien GmbH	22%	110.000,00
Summe	100%	491.000,00

Der **Betrieb des Eislaufplatzes** soll durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gemäß dem nachstehenden Betriebskonzept, das von Herrn Bgm. Josef Ramharter erstellt wurde, erfolgen:

AUSGABEN - Betriebskosten/Jahr	EURO
AFA Stadtgemeinde	12.300,00
Stromkosten (85.000 kWh)	14.000,00
Personal (100 Öffnungstage) *) siehe Detailkalkulation	42.980,00
Sonstige Kosten (Musik, Werbung,..)	11.220,00
SUMME AUSGABEN (excl. MWSt., gerundet)	80.500,00

EINNAHMEN	EURO
Eintritt 10.000 Besucher (durchschn. 100 Bes./Tag)	21.100,00
Anteil Gemeinden im Bezirk (EUR 0,60/EW.)	12.000,00
Anteil Stadtgem. WT	20.000,00
Anteil EKZ	20.000,00
Bandenwerbung	3.000,00
Verleih Eislaufschuhe	1.600,00
Verleih Bühnenkonstruktion	2.800,00
SUMME EINNAHMEN (excl. MWSt., gerundet)	80.500,00

Bei der Darstellung der Finanzierung wurden Nettobeträge herangezogen, da die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im diesem Bereich zu 100% vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 5/264000-006000 (Eislaufplätze und -hallen, Bau- u. errichtungskosten) EUR 491.000,00
gebucht bis: 16.02.2024 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya errichtet in Kooperation mit dem EKZ-Betreiber, der Thayapark Immobilien GmbH, mit Sitz in 1010 Wien, Börseplatz 1/103, vertreten durch Dr. Reinhold Frasl, einen Eislaufplatz mit ca. 750 m² am Areal des Einkaufszentrums Thayapark in Waidhofen an der Thaya, gemäß dem vorliegenden Konzept, wobei die Gesamtkosten rund EUR 491.000,00 excl. USt. bzw. EUR 589.000,00 incl. USt. betragen.

Der Finanzierungsplan wird wie folgt genehmigt:

Finanzierungsplan

Stand: 27.02.2024

AUSGABEN - Errichtungskosten	EURO
Bezeichnung	Angebot exkl. MWSt.
Eisbahn inkl. Zubehör	230.000,00
Unterkonstruktion ALU	148.320,00
Vergabeverfahren - RA-Kosten	8.640,00
Unvorhergesehenes	44.687,88

Schalttafeln 27 mm 200x50 cm *)	15.580,00
E-Installation - RLH Gmünd *)	29.698,04
Erdarbeiten - Bauprofi Talkner *)	10.324,08
Lichtmast - Fundament *)	3.750,00
SUMME AUSGABEN (excl. MWSt., gerundet)	491.000,00

*) Leistung wird durch die Thayapark Immobilien GmbH erbracht

EINNAHMEN	EURO
Sachleistungen der Thayapark Immobilien GmbH	59.352,12
Geldleistungen der Thayapark Immobilien GmbH	50.647,88
Gesamtbeitrag der Thayapark Immobilien GmbH	110.000,00
Ansparungen aus Vorperioden - Zuführung aus Haushaltspotential	200.000,00
Entnahme aus dem Guthaben des Vorhabens 1000015 Liegenschaften	21.000,00
Summe Mittel aus dem Haushalt	221.000,00
Beihilfen- Direktzuschüsse	EURO
Land NÖ, Sportförderung	30.000,00
Land NÖ, Raumordnung	30.000,00
Land NÖ, Bedarfszuweisungen 2023	50.000,00
Land NÖ, Bedarfszuweisungen 2024	50.000,00
Summe Beihilfen- Direktzuschüsse	160.000,00
Fremdmittel	EURO
Darlehen Finanzsonderaktion fraglich, max. Zinszuschuss von 3% für Darlehen in Höhe v. 20 % der Baukosten, Laufzeit 15 Jahre - somit € 491.000,00 (Baukosten) x 20 % = 98.200,00)	0,00
genehmigungsfreies Darlehen (max. 3 % der Erträge des Ergebnisvoranschlags)	0,00
sonstige Fremdmittel	0,00
Summe Fremdmittel	0,00
SUMME EINNAHMEN (excl. MWSt.)	491.000,00

Bei der Darstellung der Finanzierung wurden Nettobeträge herangezogen, da die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im diesem Bereich zu 100% vorsteuerabzugsberechtigt ist.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Errichtung eines Eislaufplatzes

b) Vereinbarung mit den anderen Gemeinden des Bezirkes Waidhofen an der Thaya

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 30.08.2023, Tagesordnungspunkt 10, folgenden Beschluss gefasst:

„Es soll das Projekt „Errichtung eines Eislaufplatzes“ mit ca. 750 m² am Areal des Einkaufszentrums Thayapark in Waidhofen an der Thaya, in Kooperation mit der Thayapark Immobilien GmbH, mit den im Sachverhalt näher dargestellten Parametern, umgesetzt werden, wobei die geschätzten Gesamtkosten rund EUR 491.000,00 excl. USt. bzw. EUR 589.000,00 incl. USt. betragen.

Weiters soll das vorliegende Finanzierungskonzept finalisiert und ein entsprechender Finanzplan erstellt werden.

Es sollen weiters mit der Thayapark Immobilien GmbH, mit Sitz in 1010 Wien, Börseplatz 1/103, sowie den Gemeinden des Bezirks Waidhofen an der Thaya entsprechende Vereinbarungen ausgearbeitet und für eine Beschlussfassung im Gemeinderat vorbereitet werden.“

Als Standort wurde das Areal des Einkaufszentrums Thayapark in Waidhofen an der Thaya fixiert und soll dieses Projekt in Kooperation mit dem EKZ-Betreiber Dr. Reinhold Frasl bzw. der Thayapark Immobilien GmbH umgesetzt werden.

Der detaillierte Finanzierungsplan wurde entsprechend adaptiert und wird einer separaten Beschlussfassung zugeführt.

Die Finanzierung stellt sich in der Übersicht wie folgt dar (Beträge gerundet, excl. USt.):

Finanzierung	Anteil	Anteil in EUR
Förderung Land NÖ	33%	160.000,00
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya	45%	221.000,00
Thayapark Immobilien GmbH	22%	110.000,00
Summe	100%	491.000,00

Weiters stellt die Thayapark Immobilien GmbH die für den saisonalen Betrieb des Eislaufplatzes erforderliche Fläche am Areal des Einkaufszentrums Thayapark für die Dauer von 10 Jahren unentgeltlich zur Verfügung.

Der **Betrieb des Eislaufplatzes** soll durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gemäß dem nachstehenden Betriebskonzept, das von Herrn Bgm. Josef Ramharter erstellt wurde, erfolgen:

AUSGABEN - Betriebskosten/Jahr	EURO
AFA Stadtgemeinde	12.300,00
Stromkosten (85.000 kWh)	14.000,00
Personal (100 Öffnungstage) *) siehe Detailkalkulation	42.980,00
Sonstige Kosten (Musik, Werbung,..)	11.220,00
SUMME AUSGABEN (excl. MWSt., gerundet)	80.500,00

EINNAHMEN	EURO
Eintritt 10.000 Besucher (durchschn. 100 Bes./Tag)	21.100,00
Anteil Gemeinden im Bezirk (EUR 0,60/EW.)	12.000,00
Anteil Stadtgem. WT	20.000,00
Anteil EKZ	20.000,00
Bandenwerbung	3.000,00
Verleih Eislaufschuhe	1.600,00
Verleih Bühnenkonstruktion	2.800,00
SUMME EINNAHMEN (excl. MWSt., gerundet)	80.500,00

Bei der Darstellung der Finanzierung wurden Nettobeträge herangezogen, da die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im diesem Bereich zu 100% vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Wie im o.a. Betriebskonzept ausgeführt, ist vorgesehen, dass sich die Gemeinden des Bezirks Waidhofen an der Thaya mit einem jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von EUR 0,60 pro Einwohner (Punkt *2) der o.a. Aufstellung) auf die Dauer von 10 Jahren am Betrieb des Eislaufplatzes finanziell beteiligen. Über die Leistungen und Gegenleistungen beim Betrieb des Eislaufplatzes auf die Dauer von 10 Jahren wurde ein entsprechender Vertrag in Zusammenarbeit mit Notar Mag. Michael Müllner, Waidhofen an der Thaya, ausgearbeitet und soll dieser mit allen Gemeinden des Bezirks Waidhofen an der Thaya abgeschlossen werden.

Derzeit liegen von allen Gemeinden – mit Ausnahme der Marktgemeinde Windigsteig (hier ist die Beschlussfassung im März 2024 geplant – bereits die unterfertigten Verträge wie folgt vor.

Gemeinde	Vereinbarung		
	liegt vor	Beschluss	
		durch	am
Dietmanns	ja	GR	19.10.2023
Dobersberg	ja	GR	30.11.2023
Gastern	ja	GR	19.10.2023
Groß-Siegharts	ja	GR	13.12.2023
Karlstein an der Thaya	ja	GVst	05.12.2023

Kautzen	ja	GR	25.10.2023
Ludweis - Aigen	ja	GVst	05.10.2023
Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya	ja	GR	29.11.2023
Raabs an der Thaya	ja	GR	02.11.2023
Thaya	ja	GVst	29.09.2023
Vitis	ja	GR	18.09.2023
Waidhofen an der Thaya-Land	ja	GVst	26.09.2023
Waldkirchen an der Thaya	ja	GR	07.12.2023
Windigsteig	Beschlussfassung geplant März 2024		

Vereinbarung als pdf übermittelt

Vereinbarung fehlt noch

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 5/264000-006000 (Eislaufplätze und -hallen, Bau- u. errichtungskosten) EUR 491.000,00

gebucht bis: 16.02.2024 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya errichtet in Kooperation mit dem EKZ-Betreiber, der Thayapark Immobilien GmbH, mit Sitz in 1010 Wien, Börseplatz 1/103, vertreten durch Dr. Reinhold Frasl, einen Eislaufplatz mit ca. 750 m² am Areal des Einkaufszentrums Thayapark in Waidhofen an der Thaya, gemäß dem vorliegenden Konzept, wobei die Gesamtkosten rund EUR 491.000,00 excl. USt. bzw. EUR 589.000,00 incl. USt. betragen.

Über die Leistungen und Gegenleistungen beim Betrieb des Eislaufplatzes auf die Dauer von 10 Jahren wird folgender Vertrag mit allen Gemeinden des Bezirks Waidhofen an der Thaya abgeschlossen:

VEREINBARUNG

welche am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

einerseits sowie

b) der **Marktgemeinde *****, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

andererseits abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beabsichtigt, im Rahmen eines Teilbetriebes auf dem der Thayapark Immobilien GmbH, FN 223641 i, zur Gänze gehörigen Grundstück 1815/2 - Thayapark-Straße 1, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 1984 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, beginnend mit November 2024 für einen Zeitraum von zehn Jahren, jeweils vom 15. November jedes Jahres bis zum Ende der darauffolgenden Semesterferien einen saisonalen Eislaufplatz zu errichten und zu betreiben.

II.

Die **Marktgemeinde ***** verpflichtet sich, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya spätestens am 3. (dritten) November der Jahre 2024 (zweitausendvierundzwanzig) bis 2033 (zweitausenddreißig) Geldbeträge von je € 0,60 (sechzig Eurocent) für jede am unmittelbar vorangehenden 31. (einunddreißigsten) Oktober im Gemeindegebiet der **Marktgemeinde ***** als Hauptwohnsitz gemeldete (natürliche) Person als Beitrag zu den Betriebskosten des genannten Eislaufplatzes zu leisten. Diese Beträge sind wertgesichert nach dem VPI 2020, je nachdem sich der Index zum Zahlungstag gegenüber dem Index für August 2023 (zweitausenddreißig) verändert hat, an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Auszahlung zu bringen.

III.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich, den obgenannten Eislaufplatz in der Zeit vom November 2024 (zweitausendvierundzwanzig) bis zum März 2034 (zweitausendvierunddreißig) vom 15. November jedes Jahres bis zum Ende der darauffolgenden Semesterferien zu betreiben und täglich mindestens von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr offen zu halten.

Sollte die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den Eislaufplatz innerhalb einer Eislaufsaison – sohin vom 15. November jedes Jahres bis zum Ende der darauffolgenden Semesterferien – weniger als zur halben Zeit, für die Betriebspflicht gilt, nicht betreiben, hat sie der **Marktgemeinde ***** den von

Letzterer geleisteten Betriebskostenbeitrag unmittelbar nach Ende der jeweiligen Saison anteilig zu refundieren.

IV.

Die Vertragsparteien halten fest, dass dieser Vertrag ihrer Ansicht nach keine (notariatsaktspflichtige) Schenkung ohne wirkliche Übergabe, sondern einen ohne Einhaltung einer bestimmten Form gültige Vereinbarung über wirtschaftliche Zusammenarbeit darstelle.

Waidhofen an der Thaya, am _____

Für die **Marktgemeinde *****

Stadtrat/Gemeindevorstand:

Der Bürgermeister:

Genehmigt in der Sitzung des **Stadtrates/Gemeindevorstandes** am _____

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Stadtrat:

Der Bürgermeister:

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am _____

Gemeinderat:

Gemeinderat:

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Errichtung eines Eislaufplatzes

c) Vereinbarung mit der Thayapark Immobilien GmbH

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 30.08.2023, Tagesordnungspunkt 10, folgenden Beschluss gefasst:

„Es soll das Projekt „Errichtung eines Eislaufplatzes“ mit ca. 750 m² am Areal des Einkaufszentrums Thayapark in Waidhofen an der Thaya, in Kooperation mit der Thayapark Immobilien GmbH, mit den im Sachverhalt näher dargestellten Parametern, umgesetzt werden, wobei die geschätzten Gesamtkosten rund EUR 491.000,00 excl. USt. bzw. EUR 589.000,00 incl. USt. betragen.

Weiters soll das vorliegende Finanzierungskonzept finalisiert und ein entsprechender Finanzplan erstellt werden.

Es sollen weiters mit der Thayapark Immobilien GmbH, mit Sitz in 1010 Wien, Börseplatz 1/103, sowie den Gemeinden des Bezirks Waidhofen an der Thaya entsprechende Vereinbarungen ausgearbeitet und für eine Beschlussfassung im Gemeinderat vorbereitet werden.“

Als Standort wurde das Areal des Einkaufszentrums Thayapark in Waidhofen an der Thaya fixiert und soll dieses Projekt in Kooperation mit dem EKZ-Betreiber Dr. Reinhold Frasl bzw. der Thayapark Immobilien GmbH umgesetzt werden.

Der detaillierte Finanzierungsplan wurde entsprechend adaptiert und wird einer separaten Beschlussfassung zugeführt.

Die Finanzierung stellt sich in der Übersicht wie folgt dar (Beträge gerundet, excl. USt.):

Finanzierung	Anteil	Anteil in EUR
Förderung Land NÖ	33%	160.000,00
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya	45%	221.000,00
Thayapark Immobilien GmbH	22%	110.000,00
Summe	100%	491.000,00

Weiters stellt die Thayapark Immobilien GmbH die für den saisonalen Betrieb des Eislaufplatzes erforderliche Fläche am Areal des Einkaufszentrums Thayapark für die Dauer von 10 Jahren unentgeltlich zur Verfügung.

Über die Leistungen und Gegenleistungen bei der Errichtung des Eislaufplatzes sowie den Betrieb auf die Dauer von 10 Jahren wird ein entsprechender Vertrag in Zusammenarbeit mit Notar Mag. Michael Müllner, Waidhofen an der Thaya, ausgearbeitet und soll dieser mit der Thayapark Immobilien GmbH abgeschlossen werden, sodass der Betrieb des Eislaufplatzes über diesen Zeitraum auch gewährleistet werden kann.

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 5/264000-006000 (Eislaufplätze und -hallen, Bau- u. errichtungskosten) EUR 491.000,00

gebucht bis: 16.02.2024 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya errichtet in Kooperation mit dem EKZ-Betreiber, der Thayapark Immobilien GmbH, mit Sitz in 1010 Wien, Börseplatz 1/103, vertreten durch Dr. Reinhold Frasl, einen Eislaufplatz mit ca. 750 m² am Areal des Einkaufszentrums Thayapark in Waidhofen an der Thaya, gemäß dem vorliegenden Konzept, wobei die Gesamtkosten rund EUR 491.000,00 excl. USt. bzw. EUR 589.000,00 incl. USt. betragen.

Über die Leistungen und Gegenleistungen bei der Errichtung des Eislaufplatzes sowie den Betrieb auf die Dauer von 10 Jahren wird folgende Vereinbarung mit der Thayapark Immobilien GmbH abgeschlossen:

”

VEREINBARUNG

welche am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

einerseits sowie

b) der **Thayapark Immobilien GmbH**, FN 223641 i, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift: 1010 Wien, Börsplatz 1/103, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

andererseits

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft EZ. 1984 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya u.a. mit dem Grundstück 1815/2 - Thayapark-Straße 1 ist das Eigentumsrecht für die Thayapark Immobilien GmbH, FN 223641 i, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beabsichtigt, im Rahmen eines Teilbetriebes auf dem genannten Grundstück entsprechend dem diesem Vertrag beigehefteten Plan (Beilage ./1) beginnend mit November 2024 für einen Zeitraum von zehn Jahren, jeweils vom 15. November jedes Jahres bis zum Ende der darauffolgenden Semesterferien einen saisonalen Eislaufplatz zu errichten und zu betreiben, zu dessen Errichtung und Betrieb die Thayapark Immobilien GmbH Beiträge zu leisten hat. Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der grundlegenden wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Verbindung mit diesem Vorhaben.

II.

Die Thayapark Immobilien GmbH verpflichtet sich, sich an der Errichtung des vorgenannten Eislaufplatzes mit Sach- und Geldleistungen im Gesamtwert von € 110.000,00 (Euro einhundertzehntausend) excl. USt. zu beteiligen.

Betreffend der Sachleistungen sorgt die Thayapark Immobilien GmbH für die Herstellung und Finanzierung der folgenden Gewerke:

- Schalttafeln 27 mm 200x50 cm (760 m²)
- E-Installation
- Erdarbeiten
- Lichtmast - Fundament

Der Wert dieser Sachleistungen wird von den Vertragsparteien einvernehmlich, unveränderbar und unabhängig von den tatsächlichen Anschaffungskosten, mit einem Betrag von € 59.352,12 (neunundfünfzigtausenddreihundertzweiundfünfzig) excl. USt. festgelegt.

Mit Ausnahme der Schalttafeln obliegt eine allfällige Wartung und Instandhaltung der vorgenannten Gewerke der Thayapark Immobilien GmbH.

Darüberhinaus ist ein Kostenbeitrag für die Errichtung des Eislaufplatzes in Höhe von € 50.647,88 (Euro fünfzigtausensechshundertsiebenundvierzig) excl. USt. von der Thayapark Immobilien GmbH an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu leisten.

Dieser Betrag wird seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya der Thayapark Immobilien GmbH mittels umsatzsteuergerechter Rechnung vorgeschrieben.

Die Thayapark Immobilien GmbH hat vorig angeführte Leistungen einmalig zu erbringen. Alle übrigen Leistungen, die für die Errichtung des Eislaufplatzes erforderlich sind hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko zu erbringen und obliegt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hiefür auch die Wartung- und Instandhaltung.

Die Thayapark Immobilien GmbH verpflichtet sich, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya spätestens am 03.11. (dritten November) eines jeden Jahres beginnend mit 03.11.2024 (dritten November zweitausendvierundzwanzig) für die Zeit bis zum 28.02. (achtundzwanzigsten Februar) des Folgejahres – letztmalig am 28.02.2034 (achtundzwanzigsten Februar zweitausendvierunddreißig) – in unmittelbarer Nähe der laut dem diesem Vertrag beigehefteten Plan (Beilage ./1) für die Eisbahn vorgesehenen Fläche

- einen überdachten Unterstellplatz für eine Eispflegemaschine,
- Räumlichkeiten in Gebäuden (wobei diese vorübergehend auch mittels Containern geschaffen werden können) für Kassa, WC, Schlittschuhverleih sowie Umkleidemöglichkeiten,
- Müllsammelbehältnisse im Ausmaß von 1100l Restmüll (diese können sowohl von Kunden des Eislaufplatzes, als auch von Kunden des Thayaparks verwendet werden)

unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sowie die zum Betrieb des Eislaufplatzes erforderlichen Elektroinstallationen vorzunehmen und Lichtmasten auf eigene Kosten zu errichten. Nicht umfasst von der Verpflichtung der Thayapark Immobilien GmbH sind die Stromkosten, die aus dem Betrieb des Eislaufplatzes entstehen. Diese sind von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze zu tragen. Alle übrigen Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Eislaufplatzes erforderlich sind, hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko zu erbringen und obliegt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hiefür auch die Wartung- und Instandhaltung

Darüber hinaus hat die Thayapark Immobilien GmbH außerhalb des saisonalen Betriebszeitraumes gemäß Punkt I. während aufrechter Vertragsdauer

- einen eingezäunten Lagerplatz im Ausmaß von ca. 200m² (Schotterfläche) für die zur Herstellung des saisonalen Eislaufplatzes erforderlichen Materialien (insbesondere der Aluminiumunterkonstruktion, der Schaltafeln, der Betriebsmittel und der Werkzeuge),

unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Es wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Thayapark Immobilien GmbH weder aus dem Betrieb des Eislaufplatzes noch aus der Lagerung der für die Herstellung des saisonalen Eislaufplatzes erforderlichen Materialien eine Haftung – aus welchem Grund auch immer - trifft und daher diesbezüglich seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya schad- und klaglos zu halten ist.

Die Thayapark Immobilien GmbH verpflichtet sich weiters,

- der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya spätestens am 3. (dritten) November der Jahre 2024 (zweitausendvierundzwanzig) bis 2034 (zweitausenddreißig) die laut dem diesem

Vertrag beigehefteten Plan (Beilage ./1) für die Eisbahn vorgesehene Fläche geräumt von eigenen Fahrnissen und Fahrnissen Dritter unentgeltlich sowie die zur Herstellung der saisonalen Eisbahn erforderlichen Schalttafeln zur Verfügung zu stellen, Letzere jedoch auch außerhalb des saisonalen Eislaufbetriebes über jederzeitiges Verlangen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

- der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für den saisonalen Betrieb des Eislaufplatzes in den Betriebsjahren 2024/2025 (zweitausendvierundzwanzig/ zweitausendfünfundzwanzig) bis 2033/2034 (zweitausenddreiunddreißig/ zweitausendvierunddreißig) Geldbeträge von je € 20.000,00 (Euro zwanzigtausend) excl. USt. als Beitrag zu den Betriebskosten des genannten Eislaufplatzes zu leisten. Dieser saisonale Betrag wird in Teilzahlungen jeweils am 30.06. (dreißigsten Juni) eines jeden Jahres (erstmalig zum 30.06.2024 [dreißigsten Juni zweitausendvierundzwanzig]) und am 1.1. (ersten Jänner) des jeweiligen Folgejahres in Höhe von jeweils € 10.000,00 (Euro zehntausend) excl. USt. gegen Vorlage einer umsatzsteuergerechten Rechnung titulierte als „Werbekostenbeitrag Eislaufplatz“ erbracht.

Diese Beträge sind wertgesichert nach dem VPI 2020, je nachdem sich der Index zum Zahlungstag gegenüber dem Index für August 2024 (zweitausendvierundzwanzig) verändert hat, an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Auszahlung zu bringen, doch sind sie einschließlich Wertsicherungsanspruch mit höchstens € 25.000,00 (fünfundzwanzigtausend) excl. USt. begrenzt.

III.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich gegenüber der Thayapark Immobilien GmbH, den obgenannten Eislaufplatz in der Zeit vom November 2024 (zweitausendvierundzwanzig) bis zum März 2034 (zweitausendvierunddreißig) vom 15. November jedes Jahres bis zum Ende der darauffolgenden Semesterferien zu betreiben und täglich mindestens von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr offen zu halten.

Sollte der Eislaufplatz pro Eislaufsaison von mehr als 10.000 (zehntausend) Personen besucht werden, hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya der Thayapark Immobilien GmbH unmittelbar nach Ende der Eislaufsaison für jeden über 10.000 (zehntausend) Besucher hinausgehenden Besucher je € 1,00 (Euro eins) excl. USt., höchstens jedoch € 5.000,00 (Euro fünftausend) excl. USt. pro Eislaufsaison zu refundieren, dies als teilweise Rückerstattung des obgenannten, von der Thayapark Immobilien GmbH an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya pro Eislaufsaison geleisteten Betriebskostenbeitrages.

Der Nachweis der Besucherzahlen erfolgt durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und wird der Thayapark Immobilien GmbH bis jeweils 31.03. (einunddreißigsten März) nach Ende des saisonalen Betriebes zur Verfügung gestellt. Die Thayapark Immobilien GmbH hat das jederzeitige Recht, in die Aufzeichnung der Besucherzahlen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Einsicht zu

nehmen. Ferner hat die Thayapark Immobilien GmbH das Recht, die Unterlagen betreffend der Besucherzahlen durch einen unabhängigen Dritten (Steuerberater, Rechtsanwalt, etc.) prüfen zu lassen.

Auch dieser Betrag ist wertgesichert nach dem VPI 2020, je nachdem sich der Index zum Zahlungstag gegenüber dem Index für August 2024 (zweitausendvierundzwanzig) verändert hat, doch ist er einschließlich Wertsicherungsanspruch mit höchstens € 6.250,00 (Euro sechstausendzweihundertfünfzig) excl. USt. begrenzt.

Sollte die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den Eislaufplatz innerhalb einer Eislaufsaison – sohin vom 15. November jedes Jahres bis zum Ende der darauffolgenden Semesterferien – weniger als zur halben Zeit, für die Betriebspflicht gilt, nicht betreiben, hat sie der Thayapark Immobilien GmbH den von Letzterer geleisteten Betriebskostenbeitrag unmittelbar nach Ende der jeweiligen Saison anteilig zu refundieren.

Unmittelbar nach Ende jeder Eislaufsaison, jedenfalls aber binnen 4 Wochen nach Ende der Saison, hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Fläche von Allem, was zum Betrieb des Eislaufplatzes gehört (Container, Eismaschine, Schaltafeln, Aluminiumunterkonstruktion, Betriebsmittel, Werkzeuge, etc.)– mit Ausnahme der Elektroinstallationen und Lichtmasten, wofür die Thayapark Immobilien GmbH verantwortlich ist - zu entfernen und der Thayapark Immobilien GmbH die außerhalb der Eislaufsaison übliche Nutzung der betroffenen Fläche als Parkplatz zu ermöglichen.

Für den Fall, dass diese Rückstellung nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgt, ist die Thayapark Immobilien GmbH berechtigt, nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung, dies nach einer Frist von 2 Wochen durch Dritte vornehmen zu lassen, wobei die dafür anfallenden Kosten die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu tragen hat.

Die Thayapark Immobilien GmbH ist berechtigt, die Aluminiumunterkonstruktion außerhalb des Betriebes unentgeltlich, jedoch ausschließlich im Einkaufszentrum in Waidhofen an der Thaya, zu nutzen, dies jedoch nur nach terminlicher Abstimmung mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

IV.

Am Ende der Vertragslaufzeit hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Fläche ordnungsgemäß geräumt von eigenen Fahrnissen an die Thayapark Immobilien GmbH zurückzustellen. Insbesondere hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Ausnahme der Elektroinstallationen und Lichtmasten alles, was im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Eislaufplatzes steht in Absprache mit der Thayapark Immobilien GmbH zu entfernen bzw. an eine geeignete Fläche zur Lagerung zu verbringen. Festgehalten wird, dass abgesehen von den Elektroinstallationen und den Lichtmasten alles was untrennbar mit den Boden verbunden ist, im Eigentum der Thayapark Immobilien GmbH verbleibt, ferner auch die Schaltafeln und der Container.

Für den Fall, dass diese Rückstellung nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgt, ist die Thayapark Immobilien GmbH berechtigt, nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung, dies nach einer Frist von 2 Wochen durch Dritte vornehmen zu lassen, wobei die dafür anfallenden Kosten die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu tragen hat.

V.

Ausdrücklich vereinbart wird, dass die Vertragsparteien gegenüber einander wechselseitig für jegliche Schäden einschließlich Folgeschäden aus der Nichteinhaltung oder verspäteten Leistung ihrer obgenannten Pflichten haften.

Zusätzlich ist jede Vertragspartei im Falle des Verzuges der jeweils anderen Vertragspartei berechtigt, unter nachweislicher Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und vollen Schadenersatz zu begehren.

VI.

Die Vertragsparteien halten fest, dass dieser Vertrag ihrer Ansicht nach keine (notariatsaktspflichtige) Schenkung ohne wirkliche Übergabe, sondern einen ohne Einhaltung einer bestimmten Form gültige Vereinbarung über wirtschaftliche Zusammenarbeit im Geschäftsleben darstelle.

VII.

Ausdrücklich vereinbart wird, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bei erwarteter oder bereits eingetretener Steigerung auch nur einzelner Bestandteile der Betriebskosten um zumindest 100% - wie insbesondere bei Strompreiserhöhungen um zumindest 100% - berechtigt ist, diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, ohne hierfür gegenüber ihren Vertragspartnern schadenersatzpflichtig zu werden.

Waidhofen an der Thaya, am

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya:

Stadtrat:

Der Bürgermeister:

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 06.03.2024

Gemeinderat:

Gemeinderat:

UID-Nummer: ATU 16215806

Für die Thayapark Immobilien GmbH:

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Neubau einer zweigruppigen Kleinstkind-Tagesbetreuungseinrichtung

a) Vergabe der Baumeisterarbeiten

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2023, Punkt 13 der Tagesordnung, wurde die Errichtung einer zweigruppigen Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinstkinder am Areal des ehemaligen Bahnhofs (auf dem Grundstück Parz. Nr. 1515/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya) beschlossen und ein entsprechender Finanzierungsplan (Gesamtkosten excl. USt. EUR 1.517.037,00) genehmigt. Gleichzeitig wurden die Generalplanerleistungen für die Planung und Ausschreibung für den Bau einer zweigruppigen Tagesbetreuungseinrichtung an die Architekt Litschauer ZT GmbH, mit Sitz in 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6, vergeben bzw. diese mit der Erstellung und Durchführung der Ausschreibungsverfahren zu den einzelnen Gewerken beauftragt.

Das Gewerk Baumeisterarbeiten wurde als „Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich“ ausgeschrieben, Ende der Angebotsfrist war 05.02.2024, 12:00 Uhr.

Folgende Firmen wurden zur Abgabe eines Angebots eingeladen:

- Aichinger Hoch- u. Tiefbau GmbH, Wiener Str. 246, 2013 Göllersdorf
- Held & Francke BaugesmbH, Riedenburgerstraße 52, 3580 Horn
- Leyrer + Graf BaugesmbH, Franz-Graf-Str. 1, 3580 Horn
- Reissmüller BaugesmbH, Wiener Str. 45, 3830 Waidhofen/Th.
- Raiffeisen-Lagerhaus Zwettl eGen, Pater-W.-Deibl.Str. 7, 3910 Zwettl
- Swietelsky AG, Riedenburgerstraße 60, 3580 Horn
- Talkner GesmbH, Schremser Str. 81, 3860 Heidenreichstein

Über das Ergebnis zur Ausschreibung der Baumeisterarbeiten liegt nunmehr ein Vergabevorschlag der Architekt Litschauer ZT GmbH vom 19.02.2024 vor und stellt sich nach rechnerischer und fachlicher Überprüfung der abgegebenen Angebote die Bieterreihung wie folgt dar:

Firma	Angebotssumme excl. MwSt	
	rechn. geprüft	%
Swietelsky	€ 322.859,40	100,00
Held & Francke	€ 337.028,43	104,39
Leyrer + Graf	€ 372.890,63	115,50
Talkner	€ 374.920,69	116,13
Reissmüller	€ 378.359,79	117,19
Aichinger	€ 414.419,48	128,36

Der Vergabevorschlag lautet wie folgt:

Nach technischer und wirtschaftlicher Prüfung wurde das Anbot der Fa. Swietelsky AG, Riedenburgerstraße 60, 3580 Horn mit nachstehender Summe als Billigstbieter ermittelt.

Anbotssumme exkl. MwSt (m. Festpreisen)	€	322.859,40
Anbotssumme inkl. MwSt (m. Festpreisen)	€	387.431,28

Die Fa. Swietelsky AG soll/kann mit dem Auftrag betraut werden.

Für das gegenständliche Bauvorhaben wird eine Bauversicherung gemäß der Empfehlung des Maklerbüros aon, Amstetten, abgeschlossen, wobei die hierfür anfallenden Kosten an die jeweiligen Auftragnehmer weiterverrechnet werden. Diese Versicherung wurde bereits in der Ausschreibung berücksichtigt. Die endgültige Abrechnung der Prämie erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten anhand der tatsächlichen Baukostensumme auf Basis des Prämienfaktors (derzeit 10,9%).

Der Abschluss dieser speziellen Bauprojektversicherung durch den Bauherrn bietet einen umfangreichen Versicherungsschutz und hat u.a. folgende Vorteile:

- Der Bauherr ist Versicherungsnehmer und somit verfügungsberechtigter Vertragspartner
- ein Versicherer für das gesamte Projekt
- Sicherstellung einer umfassenden Versicherungsdeckung für den Bauherren und alle bauausführenden Unternehmen
- Schadenabwicklung in einer Hand
- keine Abgrenzungsschwierigkeiten und Zuordnungsprobleme hinsichtlich der Verschuldensfrage
- Unabhängigkeit von Gefahrtragungsregelungen
- Vermeidung von langwierigen und kostenintensiven Bauverzögerungen im Versicherungsfall
- Vermeidung von Liquiditäts- und Finanzierungsproblemen im Versicherungsfall
- Abdeckung des Gewährleistungsrisikos im Insolvenzfall einer ausführenden Baufirma

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 5/240500-010000 (Kleinstkindbetreuung, Gebäude und Bauten)

EUR 1.360.000,00

gebucht bis: 12.02.2024 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kindergärten und Erwachsenenbildung in der Sitzung vom 21.02.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Baumeisterarbeiten** für den Neubau einer zweigruppigen Kleinstkind-Tagesbetreuungseinrichtung an die Firma **Swietelsky AG**, 3580 Horn, Riedenburgstraße 60, aufgrund und zu den Bedingungen der Ausschreibung und des vorliegenden Vergabevorschlags der Architekt Litschauer ZT GmbH, zum Preis von

EUR 387.431,28 incl. USt.,

somit budgetwirksam EUR 322.859,40 (unter Berücksichtigung des vollen [100%] Vorsteuerabzugs)

und

für das gegenständliche Bauvorhaben wird eine Bauversicherung gemäß der Empfehlung des Maklerbüros aon, Amstetten, abgeschlossen, wobei die hierfür anfallenden Kosten an die jeweiligen Auftragnehmer weiterverrechnet werden. Diese Versicherung wurde bereits in der Ausschreibung berücksichtigt. Die endgültige Abrechnung der Prämie erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten anhand der tatsächlichen Baukostensumme auf Basis des Prämienfaktors (derzeit 10,9%).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Neubau einer zweigruppigen Kleinstkind-Tagesbetreuungseinrichtung

b) Vergabe der Zimmermanns-, Trockenbau-, Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2023, Punkt 13 der Tagesordnung, wurde die Errichtung einer zweigruppigen Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinstkinder am Areal des ehemaligen Bahnhofs (auf dem Grundstück Parz. Nr. 1515/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya) beschlossen und ein entsprechender Finanzierungsplan (Gesamtkosten excl. USt. EUR 1.517.037,00) genehmigt. Gleichzeitig wurden die Generalplanerleistungen für die Planung und Ausschreibung für den Bau einer zweigruppigen Tagesbetreuungseinrichtung an die Architekt Litschauer ZT GmbH, mit Sitz in 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6, vergeben bzw. diese mit der Erstellung und Durchführung der Ausschreibungsverfahren zu den einzelnen Gewerken beauftragt.

Das Gewerk Zimmermanns-, Trockenbau-, Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten wurde als „Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich“ ausgeschrieben, Ende der Angebotsfrist war 05.02.2024, 12:00 Uhr.

Folgende Firmen wurden zur Abgabe eines Angebots eingeladen:

- Bernhart Diesner GmbH, Industriestraße 11, 3943 Schrems
- Herbert Eschelmüller GmbH, Badergrabenweg 21, 3874 Litschau
- Georg Fessl GmbH, Rudmanns 90, 3910 Zwettl
- Graf-Holztechnik GmbH, Franz-Graf-Str. 1, 3580 Horn
- Holzbau Maresch, 2081 Niederfladnitz 116
- Reissmüller BaugesmbH, Wiener Str. 45, 3830 Waidhofen/Th.
- Raiffeisen-Lagerhaus Zwettl eGen, Pater-W.-Deibl-Str. 7, 3910 Zwettl
- Talkner GesmbH, Schremser Str. 81, 3860 Heidenreichstein

Über das Ergebnis zur Ausschreibung der Zimmermanns-, Trockenbau-, Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten liegt nunmehr ein Vergabevorschlag der Architekt Litschauer ZT GmbH vom 19.02.2024 vor und stellt sich nach rechnerischer und fachlicher Überprüfung der abgegebenen Angebote die Bieterreihung wie folgt dar:

Firma	Angebotssumme exkl. MwSt	
	rechn. geprüft	%
Eschelmüller	€ 360.960,19	100,00
Fessl	€ 439.400,94	121,73
Diesner	€ 439.507,82	121,76
Talkner	€ 470.559,08	130,36
Maresch	€ 472.519,90	130,91
Reissmüller	€ 501.013,79	138,80
Graf-Holztechnik	€ 556.981,66	154,31

Der Vergabevorschlag lautet wie folgt:

Nach technischer und wirtschaftlicher Prüfung wurde das Anbot der Fa. H. Eschelmüller GmbH, Badergrabenweg 21, 3874 Litschau mit nachstehender Summe als Billigstbieter ermittelt.

Anbotssumme exkl. MwSt (m. Festpreisen)	€	360.960,19
Anbotssumme inkl. MwSt (m. Festpreisen)	€	433.152,23

Die Fa. H. Eschelmüller GmbH soll/kann mit dem Auftrag betraut werden.

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 5/240500-010000 (Kleinstkindbetreuung, Gebäude und Bauten)

EUR 1.360.000,00

gebucht bis: 12.02.2024 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 322.859,40

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kindergärten und Erwachsenenbildung in der Sitzung vom 21.02.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Zimmermanns-, Trockenbau-, Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten** für den Neubau einer zweigruppigen Kleinstkind-Tagesbetreuungseinrichtung an die Firma **Eschelmüller GmbH**, Badergrabenweg 21, 3874 Litschau, aufgrund und zu den Bedingungen der Ausschreibung und des vorliegenden Vergabevorschlags der Architekt Litschauer ZT GmbH, zum Preis von

EUR 433.152,23 incl. USt,

somit budgetwirksam EUR 360.960,19 (unter Berücksichtigung des vollen [100%] Vorsteuerabzugs)

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Neubau einer zweigruppigen Kleinstkind-Tagesbetreuungseinrichtung c) Vergabe der Haustechnikinstallationen

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2023, Punkt 13 der Tagesordnung, wurde die Errichtung einer zweigruppigen Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinstkinder am Areal des ehemaligen Bahnhofs (auf dem Grundstück Parz. Nr. 1515/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya) beschlossen und ein entsprechender Finanzierungsplan (Gesamtkosten excl. USt. EUR 1.517.037,00) genehmigt. Gleichzeitig wurden die Generalplanerleistungen für die Planung und Ausschreibung für den Bau einer zweigruppigen Tagesbetreuungseinrichtung an die Architekt Litschauer ZT GmbH, mit Sitz in 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6, vergeben bzw. diese mit der Erstellung und Durchführung der Ausschreibungsverfahren zu den einzelnen Gewerken beauftragt.

Das Gewerk Haustechnikinstallationen wurde als „Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich“ ausgeschrieben, Ende der Angebotsfrist war 05.02.2024, 12:00 Uhr.

Folgende Firmen wurden zur Abgabe eines Angebots eingeladen:

- Fida-Installationen GmbH, Europastraße 1, 3902 Vitis
- Hauer Haustechnik GmbH, Bahnhofstraße 7, 3874 Litschau
- Krenn - schatzinsel GmbH, Brunner Str. 35, 3830 Waidhofen/Th.
- Menhart Installationen GmbH, Linzer Str. 190, 3920 Gr. Gerungs
- Raiffeisen-Lagerhaus Zwettl eGen, Pater-W.-Deibl-Str. 7, 3910 Zwettl
- Haustechnik Weinberger, Bergstraße 4, 3841 Windigsteig
- Wisgrill GmbH, Hamernikgasse 8, 3830 Waidhofen/Th.

Über das Ergebnis zur Ausschreibung der Haustechnikinstallationen liegt nunmehr ein Vergabevorschlag der Architekt Litschauer ZT GmbH vom 19.02.2024 vor und stellt sich nach rechnerischer und fachlicher Überprüfung der abgegebenen Angebote die Bieterreihung wie folgt dar:

Firma	Angebotssumme exkl. MwSt	
	rechn. geprüft	%
Krenn	€ 181.736,92	100,00
Wisgrill	€ 193.378,58	106,41
Menhart	€ 202.811,73	115,05
Hauer	€ 209.378,85	115,21

Der Vergabevorschlag lautet wie folgt:

Nach technischer und wirtschaftlicher Prüfung wurde das Anbot der Fa. Krenn – Schatzinsel GmbH, Brunner Straße 35, 3830 Waidhofen an der Thaya, mit nachstehender Summe als Billigstbieter ermittelt.

Anbotssumme exkl. MwSt (m. Festpreisen)	€	181.736,92
Anbotssumme inkl. MwSt (m. Festpreisen)	€	218.084,30

Die Fa. Krenn - Schatzinsel GmbH soll/kann mit dem Auftrag betraut werden.

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 5/240500-010000 (Kleinstkindbetreuung, Gebäude und Bauten)

EUR 1.360.000,00

gebucht bis: 12.02.2024 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 683.819,59

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kindergärten und Erwachsenenbildung in der Sitzung vom 21.02.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die Haustechnikinstallationen für den Neubau einer zweigruppigen Kleinstkind-Tagesbetreuungseinrichtung an die Firma Krenn Schatzinsel GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 35, aufgrund und zu den Bedingungen der Ausschreibung und des vorliegenden Vergabevorschlags der Architekt Lit-schauer ZT GmbH, zum Preis von

EUR 218.084,30 incl. USt.,

somit budgetwirksam EUR 181.736,92 (unter Berücksichtigung des vollen [100%] Vorsteuerabzugs)

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Sanierung des Kindergartens 2

a) Vergabe der Baumeisterarbeiten

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2023, Punkt 14 der Tagesordnung, wurde die Sanierung des Kindergartens 2, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heubachstraße 9, beschlossen und ein entsprechender Finanzierungsplan (Gesamtkosten excl. USt. EUR 1.420.000,00) genehmigt. Gleichzeitig wurden die Generalplanerleistungen für die Planung und Ausschreibung für die Sanierung des Kindergartens 2, Heubachstraße, an die Architekt Litschauer ZT GmbH, mit Sitz in 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6, vergeben bzw. diese mit der Erstellung und Durchführung der Ausschreibungsverfahren zu den einzelnen Gewerken beauftragt.

Das Gewerk Baumeisterarbeiten wurde als „Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich“ ausgeschrieben, Ende der Angebotsfrist war 12.02.2024, 12:00 Uhr.

Folgende Firmen wurden zur Abgabe eines Angebots eingeladen:

- Aichinger Hoch- u. Tiefbau GmbH, Wiener Str. 246, 2013 Göllersdorf
- Held & Francke BaugesmbH, Riedenburgerstraße 52, 3580 Horn
- Leyrer + Graf BaugesmbH, Franz-Graf-Str. 1, 3580 Horn
- Reissmüller BaugesmbH, Wiener Str. 45, 3830 Waidhofen/Th.
- Raiffeisen-Lagerhaus Zwettl eGen, Pater-W.-Deibl.Str. 7, 3910 Zwettl
- Swietelsky AG, Riedenburgerstraße 60, 3580 Horn
- Talkner GesmbH, Schremser Str. 81, 3860 Heidenreichstein

Über das Ergebnis zur Ausschreibung der Baumeisterarbeiten liegt nunmehr ein Vergabevorschlag der Architekt Litschauer ZT GmbH vom 19.02.2024 vor und stellt sich nach rechnerischer und fachlicher Überprüfung der abgegebenen Angebote die Bieterreihung wie folgt dar:

Firma	Angebotssumme exkl. MwSt	
	rechn. geprüft	%
Reissmüller	€ 279.739,94	100,00
Held&Francke	€ 288.161,30	103,01
Leyrer+Graf	€ 309.267,34	110,56
Aichinger	€ 328.908,61	117,58
Swietelsky	€ 382.639,62	136,78

Der Vergabevorschlag lautet wie folgt:

Nach technischer und wirtschaftlicher Prüfung wurde das Anbot der Fa. Reissmüller BaugesmbH, Wiener Straße 45, 3830 Waidhofen an der Thaya, mit nachstehender Summe als Billigstbieter ermittelt.

Anbotssumme exkl. MwSt (m. Festpreisen)	€	279.739,94
Anbotssumme inkl. MwSt (m. Festpreisen)	€	335.687,93

Die Fa. Reissmüller BaugesmbH soll/kann mit dem Auftrag betraut werden.

Für das gegenständliche Bauvorhaben wird eine Bauversicherung gemäß der Empfehlung des Maklerbüros aon, Amstetten, abgeschlossen, wobei die hierfür anfallenden Kosten an die jeweiligen Auftragnehmer weiterverrechnet werden. Diese Versicherung wurde bereits in der Ausschreibung berücksichtigt. Die endgültige Abrechnung der Prämie erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten anhand der tatsächlichen Baukostensumme auf Basis des Prämienfaktors (derzeit 10,9%).

Der Abschluss dieser speziellen Bauprojektversicherung durch den Bauherrn bietet einen umfangreichen Versicherungsschutz und hat u.a. folgende Vorteile:

- Der Bauherr ist Versicherungsnehmer und somit verfassungsberechtigter Vertragspartner
- ein Versicherer für das gesamte Projekt
- Sicherstellung einer umfassenden Versicherungsdeckung für den Bauherren und alle bauausführenden Unternehmen
- Schadenabwicklung in einer Hand
- keine Abgrenzungsschwierigkeiten und Zuordnungsprobleme hinsichtlich der Verschuldensfrage
- Unabhängigkeit von Gefahrtragungsregelungen
- Vermeidung von langwierigen und kostenintensiven Bauverzögerungen im Versicherungsfall
- Vermeidung von Liquiditäts- und Finanzierungsproblemen im Versicherungsfall
- Abdeckung des Gewährleistungsrisikos im Insolvenzfall einer ausführenden Baufirma

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 5/240100-010000 (Kindergarten II Waidhofen Heubachstraße, Sanierung Gebäude) EUR 1.500.000,00

gebucht bis: 12.02.2024 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kindergärten und Erwachsenenbildung in der Sitzung vom 21.02.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Baumeisterarbeiten** für die Sanierung des Kindergartens 2, Heubachstraße, an die Firma **Reissmüller** BaugesmbH, Wiener Straße 45, 3830 Waidhofen an der Thaya, aufgrund und zu den Bedingungen der Ausschreibung und des vorliegenden Vergabevorschlags der Architekt Litschauer ZT GmbH, zum Preis von

EUR 335.687,93 incl. USt.,

somit budgetwirksam EUR 279.739,94 (unter Berücksichtigung des vollen [100%] Vorsteuerabzugs)

und

für das gegenständliche Bauvorhaben wird eine Bauversicherung gemäß der Empfehlung des Maklerbüros aon, Amstetten, abgeschlossen, wobei die hierfür anfallenden Kosten an die jeweiligen Auftragnehmer weiterverrechnet werden. Diese Versicherung wurde bereits in der Ausschreibung berücksichtigt. Die endgültige Abrechnung der Prämie erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten anhand der tatsächlichen Baukostensumme auf Basis des Prämienfaktors (derzeit 10,9%).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Sanierung des Kindergartens 2

b) Vergabe der Zimmermanns-, Trockenbau-, Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2023, Punkt 14 der Tagesordnung, wurde die Sanierung des Kindergartens 2, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heubachstraße 9, beschlossen und ein entsprechender Finanzierungsplan (Gesamtkosten excl. USt. EUR 1.420.000,00) genehmigt. Gleichzeitig wurden die Generalplanerleistungen für die Planung und Ausschreibung für die Sanierung des Kindergartens 2, Heubachstraße, an die Architekt Litschauer ZT GmbH, mit Sitz in 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6, vergeben bzw. diese mit der Erstellung und Durchführung der Ausschreibungsverfahren zu den einzelnen Gewerken beauftragt.

Das Gewerk Zimmermanns-, Trockenbau-, Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten wurde als „Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich“ ausgeschrieben, Ende der Angebotsfrist war 12.02.2024, 12:00 Uhr.

Folgende Firmen wurden zur Abgabe eines Angebots eingeladen:

- Bernhart Diesner GmbH, Industriestraße 11, 3943 Schrems
- Herbert Eschelmüller GmbH, Badergrabenweg 21, 3874 Litschau
- Georg Fessl GmbH, Rudmanns 90, 3910 Zwettl
- Graf-Holztechnik GmbH, Franz-Graf-Str. 1, 3580 Horn
- Ing. Edwin Hochwimmer GmbH & Co KG, Lange Zeile 58, 3743 Röschitz
- Reissmüller BaugesmbH, Wiener Str. 45, 3830 Waidhofen/Th.
- Talkner GesmbH, Schremser Str. 81, 3860 Heidenreichstein

Über das Ergebnis zur Ausschreibung der Zimmermanns-, Trockenbau-, Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten liegt nunmehr ein Vergabevorschlag der Architekt Litschauer ZT GmbH vom 19.02.2024 vor und stellt sich nach rechnerischer und fachlicher Überprüfung der abgegebenen Angebote die Bieterreihung wie folgt dar:

Firma	Angebotssumme excl. MwSt	
	rechn. geprüft	%
Eschelmüller	€ 384.490,40	100,00
Reissmüller	€ 420.142,74	109,27
Diesner	€ 447.709,26	116,44
Talkner	€ 475.620,62	123,70
Fessl	€ 509.185,90	132,43

Der Vergabevorschlag lautet wie folgt:

Nach technischer und wirtschaftlicher Prüfung wurde das Anbot der Fa. H. Eschelmüller GmbH, Badergrabenweg 21, 3874 Litschau mit nachstehender Summe als Billigstbieter ermittelt.

Anbotssumme exkl. MwSt (m. Festpreisen)	€	384.490,40
Anbotssumme inkl. MwSt (m. Festpreisen)	€	461.388,48

Die Fa. H. Eschelmüller GmbH soll/kann mit dem Auftrag betraut werden.

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 5/240100-010000 (Kindergarten II Waidhofen Heubachstraße, Sanierung Gebäude) EUR 1.500.000,00

gebucht bis: 12.02.2024 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 279.739,94

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kindergärten und Erwachsenenbildung in der Sitzung vom 21.02.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Zimmermanns-, Trockenbau-, Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten** für die Sanierung des Kindergartens 2, Heubachstraße, an die Firma **Eschelmüller GmbH**, Badergrabenweg 21, 3874 Litschau, aufgrund und zu den Bedingungen der Ausschreibung und des vorliegenden Vergabevorschlags der Architekt Litschauer ZT GmbH, zum Preis von

EUR 461.388,48 incl. USt.,

somit budgetwirksam EUR 384.490,40 (unter Berücksichtigung des vollen [100%] Vorsteuerabzugs).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Sanierung des Kindergartens 2

c) Vergabe der Haustechnikinstallationen

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2023, Punkt 14 der Tagesordnung, wurde die Sanierung des Kindergartens 2, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heubachstraße 9, beschlossen und ein entsprechender Finanzierungsplan (Gesamtkosten excl. USt. EUR 1.420.000,00) genehmigt. Gleichzeitig wurden die Generalplanerleistungen für die Planung und Ausschreibung für die Sanierung des Kindergartens 2, Heubachstraße, an die Architekt Litschauer ZT GmbH, mit Sitz in 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6, vergeben bzw. diese mit der Erstellung und Durchführung der Ausschreibungsverfahren zu den einzelnen Gewerken beauftragt.

Das Gewerk Haustechnikinstallationen wurde als „Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich“ ausgeschrieben, Ende der Angebotsfrist war 12.02.2024, 12:00 Uhr.

Folgende Firmen wurden zur Abgabe eines Angebots eingeladen:

- Fida-Installationen GmbH, Europastraße 1, 3902 Vitis
- Hauer Haustechnik GmbH, Bahnhofstraße 7, 3874 Litschau
- Krenn - schatzinsel GmbH, Brunner Str. 35, 3830 Waidhofen/Th.
- Menhart Installationen GmbH, Linzer Str. 190, 3920 Gr. Gerungs
- Raiffeisen-Lagerhaus Zwettl eGen, Pater-W.-Deibl-Str. 7, 3910 Zwettl
- Haustechnik Weinberger, Bergstraße 4, 3841 Windigsteig
- Wisgrill GmbH, Hamernikgasse 8, 3830 Waidhofen/Th.

Über das Ergebnis zur Ausschreibung der Haustechnikinstallationen liegt nunmehr ein Vergabevorschlag der Architekt Litschauer ZT GmbH vom 19.02.2024 vor und stellt sich nach rechnerischer und fachlicher Überprüfung der abgegebenen Angebote die Bieterreihung wie folgt dar:

Firma	Angebotssumme exkl. MwSt	
	rechn. geprüft	%
Krenn	€ 160.328,72	100,00
Menhart	€ 170.542,14	106,37
Wisgrill	€ 177.247,36	110,55

Der Vergabevorschlag lautet wie folgt:

Nach technischer und wirtschaftlicher Prüfung wurde das Anbot der Fa. Krenn – Schatzinsel GmbH, Brunner Straße 35, 3830 Waidhofen an der Thaya, mit nachstehender Summe als Billigstbieter ermittelt.

Anbotssumme exkl. MwSt (m. Festpreisen)	€	160.328,72
Anbotssumme inkl. MwSt (m. Festpreisen)	€	192.394,46

Die Fa. Krenn - Schatzinsel GmbH soll/kann mit dem Auftrag betraut werden.

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 5/240100-010000 (Kindergarten II Waidhofen Heubachstraße, Sanierung Gebäude) EUR 1.500.000,00
gebucht bis: 12.02.2024 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 664.230,34

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kindergärten und Erwachsenenbildung in der Sitzung vom 21.02.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Haustechnikinstallationen** für die Sanierung des Kindergartens 2, Heubachstraße, an die Firma **Krenn Schatzinsel GmbH**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 35, aufgrund und zu den Bedingungen der Ausschreibung und des vorliegenden Vergabevorschlags der Architekt Litschauer ZT GmbH, zum Preis von

EUR 192.394,46 incl. USt.,

somit budgetwirksam EUR 160.328,72 (unter Berücksichtigung des vollen [100%] Vorsteuerabzugs).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Sanierung des Kindergartens 2

d) Vergabe der Fenster und Portale (Alu, Holz-Alu), Sonnen- und Insektenschutz

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2023, Punkt 14 der Tagesordnung, wurde die Sanierung des Kindergartens 2, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heubachstraße 9, beschlossen und ein entsprechender Finanzierungsplan (Gesamtkosten excl. USt. EUR 1.420.000,00) genehmigt. Gleichzeitig wurden die Generalplanerleistungen für die Planung und Ausschreibung für die Sanierung des Kindergartens 2, Heubachstraße, an die Architekt Litschauer ZT GmbH, mit Sitz in 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6, vergeben bzw. diese mit der Erstellung und Durchführung der Ausschreibungsverfahren zu den einzelnen Gewerken beauftragt.

Das Gewerk Fenster und Portale (Alu, Holz-Alu), Sonnen- und Insektenschutz wurde als „Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich“ ausgeschrieben, Ende der Angebotsfrist war 12.02.2024, 12:00 Uhr.

Folgende Firmen wurden zur Abgabe eines Angebots eingeladen:

- Böhm-Fenster GmbH, Industriestraße 3, 3860 Heidenreichstein
- Kainz Montagen, Leopoldsdorf 24, 3863 Reingers
- Dorn Fenster u. Türen GmbH, Dietmanns 48, 3920 Groß Gerungs
- Fensterbauer Vertriebs GmbH, Mühlgasse 5, 3943 Schrems
- Hauer-Fenster GmbH, Wiener Str. 86, 3830 Waidhofen/Th.
- PSP Holz GmbH, Neuweidlingerstr. 87, 3495 Rohrendorf
- Reissmüller BaugesmbH, Wiener Str. 45, 3830 Waidhofen/Th.
- Metalltechnik Silbernagel, Schremser Str. 117, 3945 Hoheneich
- Tischlerei Weiskircher GmbH & Co. KG, Goggitsch 21, 3753 Hötzelsdorf
- Werkhaus Handels GmbH & CoKg, Prager Str. 46, 3580 Horn

Über das Ergebnis zur Ausschreibung der Fenster und Portale (Alu, Holz-Alu), Sonnen- und Insektenschutz liegt nunmehr ein Vergabevorschlag der Architekt Litschauer ZT GmbH vom 19.02.2024 vor und stellt sich nach rechnerischer und fachlicher Überprüfung der abgegebenen Angebote die Bieterreihung wie folgt dar:

Firma	Angebotssumme excl. MwSt	
	ungeprüft	%
Dorn	€ 189.259,15	100,00
Fensterbauer	€ 191.629,00	101,25
Silbernagel	€ 210.246,00	111,09
Weiskircher	€ 224.209,00	118,47

Der Vergabevorschlag lautet wie folgt:

Nach technischer und wirtschaftlicher Prüfung wurde das Anbot der Fa. Dorn Fenster u. Türen GmbH, Dietmanns 48, 3920 Groß Gerungs, mit nachstehender Summe als Billigstbieter ermittelt.

Anbotssumme exkl. MwSt (m. Festpreisen)	€	189.259,15
Anbotssumme inkl. MwSt (m. Festpreisen)	€	227.101,98

Die Fa. Dorn Fenster u. Türen GmbH soll/kann mit dem Auftrag betraut werden.

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 5/240100-010000 (Kindergarten II Waidhofen Heubachstraße, Sanierung Gebäude) EUR 1.500.000,00
gebucht bis: 12.02.2024 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 824.559,06

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kindergärten und Erwachsenenbildung in der Sitzung vom 21.02.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Fenster und Portale (Alu, Holz-Alu), Sonnen- und Insektenschutz** für die Sanierung des Kindergartens 2, Heubachstraße, an die Firma **Dorn** Fenster u. Türen GmbH, Dietmanns 48, 3920 Groß Gerungs, aufgrund und zu den Bedingungen der Ausschreibung und des vorliegenden Vergabevorschlags der Architekt Litschauer ZT GmbH, zum Preis von

EUR 227.101,98 incl. USt.,

somit budgetwirksam EUR 189.259,15 (unter Berücksichtigung des vollen [100%] Vorsteuerabzugs).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Übernahme der Nebenanlagen von Baulosen des NÖ Straßendienst

a) entlang der L59, km 5,200 bis km 6,700 im Ortgebiet von Hollenbach

SACHVERHALT:

Im Zuge der Erneuerung der Ortsdurchfahrt von Hollenbach durch den NÖ Landesstraßendienst hat die Stadtgemeinde Sanierungsarbeiten an der Leitungsinfrastruktur Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Straßenbeleuchtung durchgeführt. Weiters wurden die Nebenanlagen (Schadhafte Asphalt und Pflasterflächen, Verbesserung der Entwässerungssituation ausgehend von Gemeindeflächen, ...) erneuert bzw. instandgesetzt.

Für die Erneuerung und Instandsetzung der Nebenanlagen wurde das Land Niederösterreich, Herr Landesrat Dipl.-Ing. Ludwig Schleritzko, um Unterstützung ersucht. Die Straßenbauabteilung 8 sowie die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya wurden mit der Bauabwicklung (Arbeiten durch die Straßenmeisterei, Koordination der Fremdleistungen, Bauaufsicht, Prüfung sämtlicher gelegter Rechnungen) durch das Land Niederösterreich beauftragt.

Sämtliche Nebenanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurden im Bereich L59, km 5,200 bis km 6,700 erneuert und instandgesetzt.

Nach erfolgter Fertigstellung hat die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya nachstehende Erklärung vorgelegt, in der die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Übernahme des Bauloses der hergestellten Anlage „Herstellung von Nebenanlagen entlang der L59, km 5,200 bis km 6,700 im Ortgebiet von Hollenbach“ in die Erhaltung und Verwaltung und das außerbücherliche Eigentum zustimmt. Weiters soll die Gemeinde bestätigen, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind. Im Zuge der Endvermessung soll die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum übernehmen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 19.02.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die nachstehend angeführte Erklärung der NÖ Straßenbauabteilung 8 und der Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya vollinhaltlich genehmigt:

„ERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-30/006-2023 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Herstellung von Nebenanlagen entlang der L59 km 5,200 bis km 6,700 im Ortsgebiet von Hollenbach) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Übernahme der Nebenanlagen von Baulosen des NÖ Straßendienst

b) entlang der L59, L60, L8123, L8161, L8128 im Gemeindegebiet von Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Entlang der Landesstraßen wurden bei den Nebenanlagen wichtige Instandsetzungsarbeiten durch die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya ausgeführt:

L59:

- Wienerstraße (Bereich Gasthaus Lorbaer)

L60:

- Wienerstraße, Einlaufgitter und Kanaldeckel auf Niveau richten
- Wienerstraße 36, Bushaltestelle (gegenüber Lagerplatz Fa. Reismüller)

L8123:

- Moritz Schadekgasse (Bereich ehemals Blumen Jirku), schadhafte Gehsteigrandsteine instandsetzen.

L8161:

- Vitiserstraße, Ortsteil Jasnitz bis Unterführung B36 ins Naherholungsgebiet „Radlbachwald“, Gehsteig herstellen.

L8128:

- Raiffeisenstraße, Erneuerung der Randsteine (Blumeninsel).
- Brunnerstraße, Einlaufgitter auf Niveau anheben.
- Brunnerstraße, Kreuzung Karl Roth-Gasse, Schachtdeckel auf Niveau richten.
- Brunnerstraße, Bushaltestelle (Hofer)

Für die Erneuerung und Instandsetzung der Nebenanlagen wurde das Land Niederösterreich, Herr Landesrat Dipl.-Ing. Ludwig Schleritzko, wurde um Unterstützung ersucht. Die Straßenbauabteilung 8 sowie die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya wurden mit der Bauabwicklung (Arbeiten durch die Straßenmeisterei, Koordination der Fremdleistungen, Bauaufsicht, Prüfung sämtlicher gelegter Rechnungen) durch das Land Niederösterreich beauftragt.

Die Arbeiten wurden in Zusammenarbeit mit dem Land Niederösterreich, Straßendienst (NÖ Straßenbauabteilung 8 und Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya), hergestellt.

Nach erfolgter Fertigstellung hat die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya nachstehende Erklärung vorgelegt, in der die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Übernahme der Baulose der hergestellten Anlagen „L59, L60, L8123, L8161, L8128

Nebenanlagen im Gemeindegebiet von Waidhofen/Thaya“ in die Erhaltung und Verwaltung und das außerbücherliche Eigentum zustimmt. Weiters soll die Gemeinde bestätigen, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind. Im Zuge der Endvermessung soll die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum übernehmen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 19.02.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.G.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die nachstehend angeführte Erklärung der NÖ Straßenbauabteilung 8 und der Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya vollinhaltlich genehmigt:

„ERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-30/005-2022 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (L59, L60, L8123, L8161, L8128 Nebenanlagen im Gemeindegebiet von Waidhofen an der Thaya) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

ABA Waidhofen Betriebsgebiet Nord-West, Ableitung der Winterwässer, Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.04.2023, Punkt 12 der Tagesordnung

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderats am 26.04.2023, Tagesordnungspunkt 12 „ABA Waidhofen Betriebsgebiet Nord-West, Ableitung der Winterwässer – Vereinbarung mit Teichwirtschaft Kainz GbR“ wurde folgender Beschluss gefasst:

„Es wird die dem Aktenvermerk vom 21.11.2016 angefügte Einverständniserklärung wie folgt abgeändert, um bei der Wasserrechtsbehörde um Abänderung der bewilligten Bescheide anzusuchen. Die Abänderung der Einverständniserklärung erfolgt unter der Voraussetzung, dass alle Projektbeteiligten - Teichwirtschaft Kainz GbR, Thayapark Immobilien GmbH und Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a. d. Thaya eGen – zustimmen:

Die mit der Eigentümerin des Oberen Kiebitzteiches (Teichwirtschaft Kainz GbR) getroffene Einverständniserklärung, welche dem Aktenvermerk vom 21.11.2016 angefügt ist und einen Bestandteil der wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide für die Errichtung (WTW2-WA-17183/002 vom 22.05.2018) und Erweiterung (WTW2-WA-17183/003 vom 19.06.2020) der Regen- und Schmutzwasserkanalisation des Betriebsgebiets Nord-West bildet, wird dahingehend abgeändert, dass während der Zeit des Ausbringens von Streusalz und anderen Auftaumitteln auch die Oberflächenwässer der Fläche I (Parkplatz EKZ (Baumarkt und EKZ BT-D) und Straßenfläche der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya) über das Regenwasser-Kanalnetz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dauerhaft und uneingeschränkt in den Oberen Kiebitzteich abgeleitet werden dürfen!

Diese Vereinbarung gilt auch für sämtliche Rechtsnachfolger der unterzeichneten Parteien.

und

Es wird folgende Zusatzvereinbarung getroffen:

Die Teichwirtschaft Kainz GbR gestattet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Kanalbetreiberin bis auf Widerruf die Einleitung sämtlicher Oberflächenwässer, auch während der Zeit des Ausbringens von Streusalz und anderen Auftaumitteln aus dem Betriebsgebiet Nord-West in den Oberen Kiebitzteich.

Die laufende Überwachung der Streusalzkonzentration für die Teichwirtschaft Kainz GbR erfolgt durch die „Ökologische Station Gebharts, Außenstelle des Bundesamts für Wasserwirtschaft“. Sollte eine für die Fischwirtschaft nicht mehr tragbare Salz-Überbelastung des Oberen Kiebitzteiches eintreten, kann die Teichwirtschaft Kainz GbR **bis Ende August eines Jahres**, jedoch frühestens in fünf Jahren ab Unterfertigung dieser Zusatzvereinbarung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Zustimmung zur Einleitung der

Oberflächenwässer während der Zeit des Ausbringens von Streusalz und anderen Auftaumitteln schriftlich widerrufen.

Im Fall des Widerrufs verpflichtet sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die beiden bestehenden Schieberschächte im Betriebsgebiet Nord-West ehest möglich mit der entsprechenden maschinellen und elektrotechnischen Ausrüstung auszustatten. Der schriftliche Widerruf hat entsprechende Informationen bzw. Erklärungen über die Beendigung der Einleitung sämtlicher Oberflächenwässer, auch während der Zeit des Ausbringens von Streusalz und anderen Auftaumitteln aus dem Betriebsgebiet Nord-West in den Oberen Kiebitzteich seitens der Teichwirtschaft Kainz GbR zu enthalten. Nach Einbringen des schriftlichen Widerrufs muss die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Kanalbetreiberin um Konsensänderung bei der Wasserrechtsbehörde ansuchen.

Es wird auf einen Umsetzungszeitraum von 18 Monaten seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hingewiesen! Dieser Umsetzungszeitraum beginnt am 01.01. des Folgejahres der schriftlichen Einbringung des Widerrufs durch die Teichwirtschaft Kainz GbR.

Nach erwirkter Konsensänderung bei der Wasserrechtsbehörde und nach erfolgter Herstellung der maschinellen und elektrotechnischen Ausrüstung werden die Oberflächenwässer während der Zeit des Ausbringens von Streusalz und anderen Auftaumitteln dauerhaft in das Mischwasserkanalnetz der Stadtgemeinde Waidhofen umgeleitet.

Bezüglich des Betriebes der Schieber hat die Stadtgemeinde Waidhofen das Einvernehmen mit der Teichwirtschaft Kainz GbR herzustellen.

Diese Vereinbarung gilt auch für sämtliche Rechtsnachfolger der unterzeichneten Parteien.“

Ursprünglich wurde in Abstimmung mit der Behörde der Weg definiert, dass für eine Abänderung der wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide über die Errichtung (WTW2-WA-17183/002 vom 22.05.2018) und Erweiterung (WTW2-WA-17183/003 vom 19.06.2020) der Regen- und Schmutzwasserkanalisation des Betriebsgebiets Nord-West auch die Zustimmung aller im Aktenvermerk vom 21.11.20216 angeführten Projektbeteiligten erforderlich sei. Ein Projektbeteiligter hat nach rechtlicher Prüfung Bedenken angemeldet. Daraufhin wurde mit der Wasserrechtsbehörde nach einer Lösung gesucht. Es wurde festgestellt, dass für eine Abänderung nur die Zustimmung der Teichwirtschaft Kainz als wasserberechtigter Unterlieger erforderlich ist.

Die vor angeführte, in der Gemeinderatssitzung vom 26.04.2023 beschlossene, Zusatzvereinbarung mit der Teichwirtschaft Kainz GbR wurde nicht vollzogen.

Mit Schreiben vom 22.02.2024 erteilt die Teichwirtschaft Kainz GbR der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Zustimmung zur dauerhaften und uneingeschränkten Einleitung der ganzjährigen Niederschlagswässer des Betriebsgebietes Nord-West:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ramharter!

Die Teichwirtschaft Kainz GbR erteilt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Zustimmung für die dauerhafte und uneingeschränkte Einleitung der ganzjährig anfallenden Niederschlagswässer aus dem Einzugsgebiet der Fläche I (Parkplatz EKZ (Baumarkt und EKZ BT-D) und Straßenfläche der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya).

Auch jene belasteten Oberflächenwässer die bei Verwendung von Streusalz und/oder anderen Auftaumitteln über das Regenwasser-Kanalnetz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in den Oberen Kiebitzteich eingeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Teichwirtschaft Kainz GbR

Andreas Kainz Florian Kainz“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die in der Gemeinderatssitzung vom 26.04.2023 beschlossene im Sachverhalt angeführte Zusatzvereinbarung mit der Teichwirtschaft Kainz wird nicht vollzogen

und

es werden die ganzjährig anfallenden Niederschlagswässer aus dem Einzugsgebiet der Fläche I (Parkplatz EKZ (Baumarkt und EKZ BT-D) und Straßenfläche der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya), auch jene belasteten Oberflächenwässer die bei Verwendung von Streusalz und/oder anderen Auftaumitteln, welche über das Regenwasser-Kanalnetz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya geführt werden, gemäß Zustimmung der Teichwirtschaft Kainz GbR vom 22.02.2024 dauerhaft und uneingeschränkt in den Oberen Kiebitzteich eingeleitet

und

es wird aufgrund der Zustimmung der Teichwirtschaft Kainz GbR bei der Wasserrechtsbehörde um Abänderung der wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide für die Errichtung und Erweiterung der Regen- und Schmutzwasserkanalisation des Betriebsgebiets Nord-West dahingehend angesucht, dass auch jene belasteten Oberflächenwässer, die bei Verwendung von Streusalz und/oder anderen Auftaumitteln über das Regenwasser-Kanalnetz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya geführt werden, dauerhaft und uneingeschränkt in den Oberen Kiebitzteich eingeleitet und nicht in das Mischwasserkanalnetz der Stadtgemeinde Waidhofen umgeleitet werden

und

das bereits errichtete Schieber- und Schachtbauwerk nicht maschinell und elektrotechnisch ausgerüstet wird.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subventionen Kultur

a) Kunst.Galerie.Waldviertel

SACHVERHALT:

Zum Jahresbeginn 2024 hat Frau Mag. Manuela Dumenzic die Leitung der Kunst.Galerie.Waldviertel übernommen, diese wird mit der ersten Ausstellung am 19. April 2024 eröffnet.

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereines Kunst.Galerie.Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 7, vom 02. November 2023 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 03. November 2023) vor. Darin heißt es:

„**Betreff: Finanzielle Förderung Verein.Kunst.Galerie.Waldviertel**“

Sehr geehrter Hr. Ramharter,

bezugnehmend auf unser persönliches Gespräch, lasse ich Ihnen, dass Konzept und eine Kostenkalkulation für das kommende Kalenderjahr des Vereins Kunst.Galerie.Waldviertel zukommen. Wie Sie den Unterlagen entnehmen können, kalkuliert der Verein Kunst.Galerie.Waldviertel für das kommende Jahr mit Kosten von € 70.500,-.

Bisher wurden die personellen Kosten der Galerie über ein gefördertes AMS Projekt getragen. Ich befürchte, dass es ihm Rahmen der finanziellen Kürzungen und Einsparungen in diesem Bereich, die Galerie treffen wird, dass sie mit keiner Subvention personeller Art mehr rechnen kann. Umso schwieriger wird es sein, diese dennoch anfallenden Kosten zu decken. Ich stelle daher einen Antrag über die maximal mögliche Fördersumme, die die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, dem Verein zukommen lassen kann. Im geplanten Budget wurden dafür € 5.000,- kalkuliert.

Wenn Sie einen Blick in das neue Konzept des Vereins werfen, werden Sie sehen, dass es neue Initiativen geben wird, um die Galerie zu beleben und somit auch den Stadtkern. Immer mehr Geschäftslokale stehen im Zentrum unserer schönen Innenstadt leer. Das bedaure ich persönlich sehr und möchte dem entgegenwirken. Die Menschen sollen in der Galerie von den zukünftigen attraktiven Angeboten profitieren. Meinerseits können Sie mit einer wohlwollenden Zusammenarbeit rechnen, bzw. meinem persönlichen Engagement in der Kulturvernetzung. Ich bedanke mich bereits jetzt für die Unterstützung des Gemeinderats und freue mich auf ein persönliches Zusammenkommen bei der ein oder anderen Veranstaltung in der Kunst.Galerie.Waldviertel.

Herzliche Grüße

Mag. Manuela Dumenzic“

Jahreshaushaltsplan 2024

EINNAHMEN	BUDGET(PLAN)
Sponsoring	8500
Spenden Buffet/Getränke	5000
Vermietung Raum	1500
Förderungen Land und Bund	21500
Gemeinde	5000
EU	20000
Sonstige Förderungen	10000
EINNAHMEN (in Euro)	71500

AUSGABEN	BUDGET (PLAN)
Honorar Kuratorin	10000
sonstige Künstler:innenhonorare	6000
Honorare Talks/Diskussionen/Moderation	800
Aufenthaltskosten, Reisekosten, Transportkosten	3000
Marketing, Bewerbung, Öffentlichkeitsarbeit, PR, Social Media	500
Abgaben, Gebühren,AKM	600
Miete Galerie	17200
Strom	3600
Materialkosten	3000
Druckkosten Einladungen, Plakate	2500
Druckkosten Publikationen, Karten	2000
Tontechnik, sonstige technische Ausstattung	2000
Telefon Fax, Internet, Homepage, Virtual Space	1500
Aussendungen, Portokosten	300
Büromaterial	500
Betriebsversicherung	2500
Aufwandsentschädigungen sonstige Helfer	1000
Mitarbeiter:innen Administration, Galerieaufsicht	9600
Reinigung, Reparaturen, LED Umstellung	2000
Bewirtung/Eröffnung	2500
Kredite/Zinsen	200
Rechts- und Beratungskosten	200
AUSGABEN (in Euro)	71500

**Die Zahlen dienen als Schätzung, größtenteils basierend auf den durchschnittlichen Ausgaben der letzten zwei Jahre und den voraussichtlichen Kosten für das Jahr 2024

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 45.000,00
gebucht bis: 04.02.2024 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.250,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 15.02.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein Kunst.Galerie.Waldviertel**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 7, **für das Jahr 2024** eine Förderung in der Höhe von

EUR 2.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subventionen Kultur

b) Verein für Theater und Theaterpädagogik TAM

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins für Theater und Theaterpädagogik, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 9-11, vom 30. Jänner 2024 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen am 01. Februar 2024) vor. Darin heißt es:

„Betrifft: **Subventionierung 2024**

Sehr geehrter Herr Kulturstadtrat!
Lieber Herbert!

Seit 1995 finden im Theater an der Mauer (TAM), Theater-, Tanz- und Musikaufführungen statt. Seit Juli 2002 betreibt der Verein für Theater und Theaterpädagogik das TAM-Theater an der Mauer mit Aufführungen eigener Ensembles und einer dramatischen Schreibwerkstatt. Auf dem Sektor der Theaterpädagogik werden Theaterkurse für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie spezielle Seminare und Lehrgänge durchgeführt, die im TAM-Vereinshaus Wienerstraße 11 stattfinden.

Ein großes Problem stellen für uns nach wie vor die enorm gestiegenen Energiekosten dar. Dazu kommen noch erhöhte Miet-, Versicherungs- und Betriebskosten sowie aufgrund der hohen Inflation eine spürbare Steigerung der Sachkosten (Materialien, Requisiten, Kostüme etc.)

Aus diesem Grunde ersuchen wir für 2024 um eine Förderung, die unseren laufenden Spielbetrieb auch weiterhin ermöglicht.

Wir hoffen auf die Unterstützung der Stadtgemeinde für eine Kulturinstitution, die sich weit über die Grenzen des Waldviertels hinaus einen geachteten Platz in der Theaterszene erobert hat und ein wertvoller kultureller, aber auch wirtschaftlicher Faktor für Waidhofen geworden ist, der besonders auch die Innenstadt belebt!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Eva Liebhart, Obfrau

Christine Reiterer, Kassierin“

Bisherige Subventionen:

2020 EUR 4.000,00

2021 EUR 3.000,00

2022 EUR 3.000,00

2023 EUR 3.250,00

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 45.000,00

gebucht bis: 04.02.2024 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.750,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 15.02.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein für Theater und Theaterpädagogik**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 9-11, für das Jahr 2024 eine Subvention in der Höhe von

EUR 3.250,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subventionen Kultur

c) Kabarett & Musik im Stadtpark 2024

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen von Herrn Andy Marek, 3812 Groß Siegharts, Dr. Rudolf Krausplatz 2a, vom 02. Jänner 2024 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 08. Jänner 2024) vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Josef!
Sehr geehrter Herr Kulturstadtrat, lieber Herbert!
Werte VertreterInnen des Gemeinderats!

Meine Veranstaltungsreihe Kabarett & Musik im Stadtpark Waidhofen/Thaya war rückblickend auch 2023 wieder ein sehr schöner Erfolg. Durch die Vielfalt des Programms, die intensive Bewerbung und die professionelle Umsetzung ist es mir gelungen nicht nur viele Menschen zu den 11 Veranstaltungen in den Stadtpark zu holen, sondern diese auch dementsprechend zu begeistern.

Natürlich ist für mich als Veranstalter ein großes Risiko vorhanden, denn Open Air Veranstaltungen sind wetterabhängig und in Zeiten wie diesen ist gar nichts ein Selbstläufer. Umso wichtiger ist es für mich treue und gute Partner zu haben, die auch die Komplexität einer derartigen Veranstaltungsreihe sehen und diese unterstützen.

Ich habe mich entschieden auch 2024 wieder meine Sommerbühne Kabarett & Musik im Stadtpark Waidhofen/Thaya durchzuführen und würde mich sehr freuen, wenn ich auch die Unterstützung der Stadtgemeinde im gleichen Ausmaß wie im letzten Jahr bekommen könnte! Es wird wieder 11-12 Veranstaltungen geben und diese sind im Zeitraum zwischen 3. und 21. Juli 2024 geplant!

Ich darf hier kurz die Eckpfeiler der Kooperation zusammenfassen:

- Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überlässt Herrn Andy Marek gegen Mietverzicht für obenstehend genannten Zeitraum unentgeltlich den Stadtpark
- und stellt rund 450 Sessel für die Veranstaltungsreihe kostenlos zur Verfügung
- und unterstützt monetär in der Höhe der anfallenden Lustbarkeitsabgabe
- und reinigt das Areal nach Veranstaltungsende (Endreinigung nach jedem Veranstaltungs-Wochenende, keine Zwischenreinigung) durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadtgemeinde
- Mithilfe bei der Durchführung einer Straßensperre (Gymnasiumstraße) an den Veranstaltungstagen ab 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Für die Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln als Sponsor angeführt werden.

Ich würde mich sehr freuen, wenn wir in gehabter professioneller Art und Weise wieder zusammenarbeiten könnten!

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

ANDY MAREK

Moderation/Eventorganisation

Dr. Rudolf Krausplatz 2a

3812 Groß-Siegharts

office@andymarek.at

mobil: 0043 676 899 444 70

www.andymarek.at

Laut Auskunft von Herrn Andy Marek werden 12 Termine für die Veranstaltungsreihe fixiert. An folgenden Tagen werden Veranstaltungen geboten (jene mit „??“ + „?“ sind Entweder – Oder – Termine):

KW 27:

Mi. 3.07 („??“); Do. 4.07., Fr. 5.07 („??“)

Aufritte Seer: Sa. 6.07., So. 7.07., Mo. 8.07

KW 28:

Do. 11.07, Fr. 12.07., Sa. 13.07., So. 14.07. („?“,EM Finale)

KW 29:

Do. 18.07, Fr. 19.07, Sa. 20.07. (JOSH), So. 21.07

KW 30:

Di. 23. 07. („?“)

Die Kosten für die zur Verfügungstellung von **450 Sesseln** für die genannten Veranstaltungswochenenden betragen **EUR 540,00 inkl. USt.**

Die **Lustbarkeitsabgabe** beträgt 9,09 % von den Netto-Einnahmen des Ticketverkaufs.

Laut Verordnung des Gemeinderates vom 09.12.2010 wird sonstigen Veranstaltern für die Durchführung von Veranstaltungen im Gemeindegebiet nachfolgende Subvention gewährt:

33 % für Veranstaltungen von 301 - 700 Besuchern

43 % für Veranstaltungen von 701 - 1000 Besuchern

53 % für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern

In einem Gespräch mit Andy Marek, Bgm. Ramharter und StR Höpfl wurde Hr. Marek ein geändertes Fördersystem dargelegt, worin die spezielle Lustbarkeitsabgabenförderung (nicht zu verwechseln mit der am 09.12.2010 beschlossenen, allgemeinen GR-Förderrichtlinie für Nicht-Waidhofner) nicht in einer Pauschale sondern in einem prozentuellen Anteil gewährt werden soll. Im Konkreten soll Andy Marek 40% des Betrages, welches sich aus den allgem. beschlossenen GR-Lustbarkeitsrichtlinien ergeben, erhalten.

Für die im Ansuchen genannten **Leistungen der Wirtschaftsbetriebe** (Reinigung des Areals nach jedem Veranstaltungswochenende, Bereitstellung der Verkehrszeichen (Aktivierung u. Deaktivierung erfolgt durch den Veranstalter selbst), Arbeitszeit, Fahrzeugeinsatz) liegt eine Kostenschätzung von Bmstr. Christoph Bittermann vom 05.02.2024 in der Höhe von gesamt **EUR 554,40 inkl. USt.** vor.

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 45.000,00
gebucht bis: 04.02.2024 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 7.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 15.02.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird **Herrn Andy Marek**, 3812 Groß Siegharts, Dr. Rudolf Krausplatz 2a, für die Veranstaltungen „**Kabarett & Musik im Stadtpark**“ gemäß dem Ansuchen vom 02. Jänner 2024 Nachfolgendes gewährt:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überlässt Herrn Andy Marek gegen Mietverzicht und jederzeitigen Widerruf für vorstehend genannten Zeitraum unentgeltlich den Stadtpark

und

für die tatsächliche Miete der Sporthalle wird ein Entgelt von EUR 1.000,00 excl. USt. pro Nutzungstag vereinbart, für die **Möglichkeit** der Nutzung bei Schlechtwetter als Alternativ-Veranstaltungsort wird eine Bereitstellungsgebühr von EUR 2.000,00 excl. USt. für die gesamte Veranstaltungsreihe vereinbart („Standby-Regelung“)

und

stellt rund **450 Sessel** und Bühnenelemente für die Veranstaltungsreihe **kostenlos zur Verfügung**

und

subventioniert die Lustbarkeitsabgabe gemäß der Richtlinie der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (9.12.2010). Zusätzlich wird aufgrund der Veranstaltungsreihe (voraussichtlich 12 Veranstaltungen) eine Subvention in der Höhe von 35% der Subvention gemäß Richtlinie gewährt

und

übernimmt die Kosten für die genannten **Leistungen der Wirtschaftsbetriebe** (Reinigung des Areals nach jedem Veranstaltungswochenende, Bereitstellung der Verkehrszeichen, Arbeitszeit, Fahrzeugeinsatz)

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subventionen Kultur

d) Blasorchester Waidhofen an der Thaya – Basis- u. Leiterförderung

SACHVERHALT:

Es liegen zwei Subventionsansuchen des Blasorchesters Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vor.

Erstes Ansuchen vom 21. Jänner 2024 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 23. Jänner 2024), darin heißt es:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bgm. Ramharter,
sehr geehrter Herr Stadtrat Höpfl,
geschätzte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates,
sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor Mag. Polt,

das Blasorchester Waidhofen/Thaya ersucht um Basisförderung in der Höhe von € 1025,00 für das Jahr 2024 zur Finanzierung des laufenden Betriebs.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Pfeiffer
Obfrau des Blasorchesters“

Zweites Ansuchen vom 21. Jänner 2024 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 23. Jänner 2024) darin heißt es:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bgm. Ramharter,
sehr geehrter Herr Stadtrat Höpfl,
geschätzte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates,
sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor Mag. Polt,

das Blasorchester Waidhofen/Thaya ersucht um Leiterförderung für das Jahr 2024 in der Höhe von € 5 000,00.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Pfeiffer
Obfrau des Blasorchesters“

Bisherige Subventionen:

- 2020 EUR 5.770,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 770,00 Basisförderung)
2021 EUR 7.270,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 1.500,00 Subvention für Weisenblasen und Musikerheurigen im Stadtpark, EUR 770,00 Basisförderung)
2022 EUR 8.035,30 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 1.800,00 für den Ankauf von Röhrenglocken, EUR 465,30 für das Platzkonzert im Stadtpark, EUR 770,00 Basisförderung)
2023 EUR 6.025,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 1.025,00 Basisförderung)

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 16.500,00
gebucht bis: 04.02.2024 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 15.02.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Blasorchester Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, **für das Jahr 2024**

eine Leiterförderung von EUR 5.000,00

und

eine Basisförderung von EUR 1.025,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Albert Reiter Musikschule

a) Neufestsetzung des Schulgeldes

SACHVERHALT:

Das Schulgeld für die Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde zuletzt in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.06.2010, Tagesordnungspunkt 10 neu festgesetzt. Ab dem Schuljahr 2024/2025 sollen die Musikschulbeiträge angepasst und um 7 % erhöht werden.

Aufstellung Schulgeldbeitrag pro Schuljahr (Vergleich ALT/NEU):

Für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulerhalters haben:		
	Preis/Jahr/ ALT	Preis/Jahr/ NEU
Einzeleinheit á 50 Minuten	€ 625,00	€ 670,00
Einzeleinheit á 40 Minuten	€ 535,00	€ 570,00
Einzeleinheit á 25 Minuten	€ 375,00	€ 400,00
Ergänzungsfach und Ensemble	€ 250,00	€ 270,00

Für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz <u>nicht</u> im Gebiet des Schulerhalters haben:		
	Preis/Jahr/ ALT	Preis/Jahr/ NEU
Einzeleinheit á 50 Minuten	€ 1.250,00	€ 1.340,00
Einzeleinheit á 40 Minuten	€ 1.070,00	€ 1.140,00
Einzeleinheit á 25 Minuten	€ 750,00	€ 800,00
Ergänzungsfach und Ensemble	€ 500,00	€ 540,00

Für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, unabhängig vom Hauptwohnsitz mit einheitlichem Tarif für den Gruppenunterricht:		
	Preis/Jahr/ ALT	Preis/Jahr/ NEU
Elementare Musikpädagogik á 50 Minuten	€ 210,00	€ 230,00
Tanz á 50 Minuten	€ 210,00	€ 230,00
Tanz á 75 Minuten	€ 250,00	€ 270,00
Tanz á 100 Minuten	€ 330,00	€ 350,00

Für Personen ab dem vollendeten 24. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulerhalters haben (Förderung vom Land NÖ entfällt):		
	Preis/Jahr/ ALT	Preis/Jahr/ NEU
Einzeleinheit á 50 Minuten	€ 1.650,00	€ 1.765,00
Einzeleinheit á 25 Minuten	€ 835,00	€ 895,00

Ergänzungsfach und Ensemble	€ 260,00	€ 280,00
-----------------------------	----------	----------

Für Personen ab dem vollendeten 24. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet des Schulerhalters haben (Förderung vom Land NÖ entfällt):

	Preis/Jahr/ ALT	Preis/Jahr/ NEU
Einzeleinheit á 50 Minuten	€ 3.300,00	€ 3.530,00
Einzeleinheit á 25 Minuten	€ 1.670,00	€ 1.790,00
Ergänzungsfach und Ensemble	€ 520,00	€ 560,00

Mit E-Mail vom 19.02.2024 wurde die Sachbearbeiterin von Herrn StR Herbert HÖPFL informiert, dass nach Absprache mit der Koalition nunmehr eine Erhöhung um 12 % erfolgen soll.

Dementsprechend erhöhen sich die Tarife wie nachstehend angeführt:

Aufstellung Schulgeldbeitrag pro Schuljahr (Vergleich ALT/NEU):

Für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulerhalters haben:

	Preis/Jahr/ ALT	Preis/Jahr/ NEU
Einzeleinheit á 50 Minuten	€ 625,00	€ 700,00
Einzeleinheit á 40 Minuten	€ 535,00	€ 600,00
Einzeleinheit á 25 Minuten	€ 375,00	€ 420,00
Ergänzungsfach und Ensemble	€ 250,00	€ 280,00

Für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet des Schulerhalters haben:

	Preis/Jahr/ ALT	Preis/Jahr/ NEU
Einzeleinheit á 50 Minuten	€ 1.250,00	€ 1.400,00
Einzeleinheit á 40 Minuten	€ 1.070,00	€ 1.200,00
Einzeleinheit á 25 Minuten	€ 750,00	€ 840,00
Ergänzungsfach und Ensemble	€ 500,00	€ 560,00

Für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, unabhängig vom Hauptwohnsitz mit einheitlichem Tarif für den Gruppenunterricht:

	Preis/Jahr/ ALT	Preis/Jahr/ NEU
Elementare Musikpädagogik á 50 Minuten	€ 210,00	€ 240,00
Tanz á 50 Minuten	€ 210,00	€ 240,00
Tanz á 75 Minuten	€ 250,00	€ 280,00
Tanz á 100 Minuten	€ 330,00	€ 370,00

Für Personen ab dem vollendeten 24. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulerhalters haben (Förderung vom Land NÖ entfällt):

	Preis/Jahr/ ALT	Preis/Jahr/ NEU
Einzeleinheit á 50 Minuten	€ 1.650,00	€ 1.850,00
Einzeleinheit á 25 Minuten	€ 835,00	€ 935,00
Ergänzungsfach und Ensemble	€ 260,00	€ 290,00

Für Personen ab dem vollendeten 24. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet des Schulerhalters haben (Förderung vom Land NÖ entfällt):

	Preis/Jahr/ ALT	Preis/Jahr/ NEU
Einzeleinheit á 50 Minuten	€ 3.300,00	€ 3.700,00
Einzeleinheit á 25 Minuten	€ 1.670,00	€ 1.870,00
Ergänzungsfach und Ensemble	€ 520,00	€ 580,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 15.02.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Schulgeldbeitrag für die Albert Reiter Musikschule Waidhofen an der Thaya wird mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 wie folgt festgesetzt:

Für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulerhalters haben:		
	Preis/Jahr/ ALT	Preis/Jahr/ NEU
Einzeleinheit á 50 Minuten	€ 625,00	€ 700,00
Einzeleinheit á 40 Minuten	€ 535,00	€ 600,00
Einzeleinheit á 25 Minuten	€ 375,00	€ 420,00
Ergänzungsfach und Ensemble	€ 250,00	€ 280,00

Für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz <u>nicht</u> im Gebiet des Schulerhalters haben:		
	Preis/Jahr/ ALT	Preis/Jahr/ NEU
Einzeleinheit á 50 Minuten	€ 1.250,00	€ 1.400,00
Einzeleinheit á 40 Minuten	€ 1.070,00	€ 1.200,00
Einzeleinheit á 25 Minuten	€ 750,00	€ 840,00
Ergänzungsfach und Ensemble	€ 500,00	€ 560,00

Für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, unabhängig vom Hauptwohnsitz mit einheitlichem Tarif für den Gruppenunterricht:		
	Preis/Jahr/ ALT	Preis/Jahr/ NEU
Elementare Musikpädagogik á 50 Minuten	€ 210,00	€ 240,00
Tanz á 50 Minuten	€ 210,00	€ 240,00
Tanz á 75 Minuten	€ 250,00	€ 280,00
Tanz á 100 Minuten	€ 330,00	€ 370,00

Für Personen ab dem vollendeten 24. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulerhalters haben (Förderung vom Land NÖ entfällt):		
	Preis/Jahr/ ALT	Preis/Jahr/ NEU
Einzeleinheit á 50 Minuten	€ 1.650,00	€ 1.850,00
Einzeleinheit á 25 Minuten	€ 835,00	€ 935,00
Ergänzungsfach und Ensemble	€ 260,00	€ 290,00

Für Personen ab dem vollendeten 24. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz <u>nicht</u> im Gebiet des Schulerhalters haben (Förderung vom Land NÖ entfällt):		
	Preis/Jahr/ ALT	Preis/Jahr/ NEU
Einzeleinheit á 50 Minuten	€ 3.300,00	€ 3.700,00
Einzeleinheit á 25 Minuten	€ 1.670,00	€ 1.870,00
Ergänzungsfach und Ensemble	€ 520,00	€ 580,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Albert Reiter Musikschule

b) Erweiterung des Fächerangebotes

SACHVERHALT:

Aufgrund der Entwicklungen im NÖ Musikschulwesen und um am Puls der Zeit zu bleiben ist es erforderlich das Musikschulangebot zu erweitern.

Derzeit setzt sich der Gruppenunterricht wie folgt zusammen:

- Elementare Musikpädagogik á 50 Minuten
- Tanz á 50 Minuten
- Tanz á 75 Minuten
- Tanz á 100 Minuten

Ab dem **Musikschuljahr 2024/2025** soll ein weiteres Gruppenfach angeboten werden:

- Musiktheater á 50 Minuten – Musikschulbeitrag € 240/Schuljahr

Die Höhe des Musikschulbeitrages ist angepasst an den bereits bestehenden Musikschultarifen im Bereich des Gruppenunterrichts zu 50 Minuten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 15.02.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Ab dem **Musikschuljahr 2024/2025** wird das Angebot des Gruppenunterrichts wie folgt erweitert:

- Musiktheater á 50 Minuten – Musikschulbeitrag € 240/Schuljahr

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Wohnungsangelegenheiten

a) Vergabe der Wohnung Nr. 2 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1, in 3830 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die WAV Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel, mit Sitz in 3820 Raabs an der Thaya, Wohnbauplatz 1, verwaltet im Auftrag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya das Seniorenwohnhaus in 3830 Waidhofen an der Thaya, Josef Pisar-Straße 1.

Mit Schreiben vom 24.01.2024 hat die Hausverwaltung mitgeteilt, dass Frau Leopoldine Grundwald, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 11/7, Interesse an der Anmietung der Wohnung Nr. 2 (51,48 m²), im o.a. Seniorenwohnhaus hat.

Die Vermietung der Wohnung wird von der Siedlungsgenossenschaft Waldviertel durchgeführt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof, Bestattung und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 15.02.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die **Wohnung Nr. 2 im Seniorenwohnhaus Josef Pisar-Straße 1** in 3830 Waidhofen an der Thaya, wird per 01.02.2024 an Frau Leopoldine GRUNDWALD, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 11/7, vermietet.

Die Aufnahmevereinbarung, die Mietzinshöhe und die Betriebskosten werden von der Hausverwaltung, der WAV Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel, 3820 Raabs an der Thaya, Hauptstraße 5, vorgeschrieben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Wohnungsangelegenheiten

b) Vergabe der Wohnung Nr. 3 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1, in 3830 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die WAV Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel, mit Sitz in 3820 Raabs an der Thaya, Wohnbauplatz 1, verwaltet im Auftrag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya das Seniorenwohnhaus in 3830 Waidhofen an der Thaya, Josef Pisar-Straße 1.

Mit Schreiben vom 30.01.2024 hat die Hausverwaltung mitgeteilt, dass Frau Anita Stix, 3830 Waidhofen an der Thaya, Anton Pellet-Straße 2/13, Interesse an der Anmietung der Wohnung Nr. 3 (51,48 m²), im o.a. Seniorenwohnhaus hat.

Die Vermietung der Wohnung wird von der Siedlungsgenossenschaft Waldviertel durchgeführt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof, Bestattung und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 15.02.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die **Wohnung Nr. 3 im Seniorenwohnhaus Josef Pisar-Straße 1** in 3830 Waidhofen an der Thaya, wird per 01.04.2024 an Frau Anita STIX, 3830 Waidhofen an der Thaya, Anton Pellet-Straße 2/13, vermietet.

Die Aufnahmevereinbarung, die Mietzinshöhe und die Betriebskosten werden von der Hausverwaltung, der WAV Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel, 3820 Raabs an der Thaya, Hauptstraße 5, vorgeschrieben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Wohnungsangelegenheiten

c) Vergabe der Wohnung Nr. 7 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1, in 3830 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die WAV Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel, mit Sitz in 3820 Raabs an der Thaya, Wohnbauplatz 1, verwaltet im Auftrag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya das Seniorenwohnhaus in 3830 Waidhofen an der Thaya, Josef Pisar-Straße 1.

Mit Email vom 03.01.2024 hat die Hausverwaltung mitgeteilt, dass Herr Erich Schuh, 2093 Geras, Alleegasse 1A, Interesse an der Anmietung der Wohnung Nr. 7 (51,48 m²), im o.a. Seniorenwohnhaus hat.

Die Vermietung der Wohnung wird von der Siedlungsgenossenschaft Waldviertel durchgeführt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof, Bestattung und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 15.02.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die **Wohnung Nr. 7 im Seniorenwohnhaus Josef Pisar-Straße 1** in 3830 Waidhofen an der Thaya, wird per 01.03.2024 an Herrn Erich SCHUH, 2093 Geras, Alleegasse 1A, vermietet.

Die Aufnahmevereinbarung, die Mietzinshöhe und die Betriebskosten werden von der Hausverwaltung, der WAV Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel, 3820 Raabs an der Thaya, Hauptstraße 5, vorgeschrieben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

a) Albert Reiter Musikschule – Ankauf von Congas

SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.02.2024 beschlossen:

„Für den Unterricht und die Verwendung im Schülerensemble der **Albert Reiter Musikschule Waidhofen an der Thaya** werden **drei gebrauchten Congas** von Hr. Armin Breitler, wohnhaft in 8600 Bruck an der Mur aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 14.01.2024, zum budgetwirksamen Preis (ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich) von

EUR 400,00

angekauft.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 300,61 durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 1/3200-6180 (Musikschule, Instandhaltung Einrichtung) genehmigt.“

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/3200-0420 (Musikschule, Ankauf Instrumente) EUR 3.200,00

gebucht bis: 04.02.2024 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.100,61

Der Erwerb von Congas wurde im Voranschlag 2024 nicht berücksichtigt. Da die Bedeckung nicht vollständig gegeben ist, handelt es sich für den Betrag in Höhe von EUR 300,61 um eine überplanmäßige Ausgabe, welche durch Einsparung auf der Haushaltsstelle 1/3200-6180 (Musikschule, Instandhaltung Einrichtung) erfolgt.

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/3200-6180 (Musikschule, Instandhaltung Einrichtung) EUR 2.800,00

gebucht bis: 04.02.2024 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 15.02.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024, Ankauf von Congas, beschlossen, mit dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben genehmigt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe).

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe (Albert Reiter Musikschule – Ankauf Instrumente) in der Höhe von EUR 300,61 durch die Haushaltsstelle 1/3200-6180 (Musikschule, Instandhaltung Einrichtung).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

b) Genehmigung von beauftragten Mehrleistung bei der Überdachung eines Gerätecontainers im Kindergarten III Hollenbach

SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.02.2024 beschlossen:

„Die über das Angebot Nr. 20230408 hinausgehende beauftragte Mehrleistung, erbracht durch die Firma Reissmüller Baugesellschaft m.b.H. in der Höhe von

EUR 1.712,72 incl. Ust.,

somit budgetwirksam EUR 1.427,27 (unter Berücksichtigung des kompletten [100 %] Vorsteuerabzuges) genehmigen, sodass die Gesamtrechnung Nr. 2440236 vom 22.02.2024 in Höhe von

EUR 6.122,89 incl. Ust.,

somit budgetwirksam EUR 5.102,41 (unter Berücksichtigung des kompletten [100 %] Vorsteuerabzuges) zur Zahlung gebracht wird.“

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe (Kindergarten III Hollenbach - Überdachung des Gerätecontainers) in der Höhe von EUR 4.602,41 excl. Ust. durch die **Entnahme aus der Rücklage Kindergarten III – Erneuerungs- und Reparaturrücklage 8/9990934/00015** genehmigt, die momentan mit EUR 7.500,00 dotiert ist.

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/2404-0420 EUR 500,00

gebucht bis: 27.02.2024 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Kosten für den Bau der Überdachung des Gerätecontainers im Kindergarten Hollenbach III wurden im Voranschlag 2024 nicht berücksichtigt. Da die Bedeckung nicht vollständig gegeben ist, handelt es sich für den Betrag in Höhe von EUR 4.602,41 excl. Ust. um eine überplanmäßige Ausgabe, welche durch die **Entnahme aus der Rücklage Kindergarten III – Erneuerungs- und Reparaturrücklage 8/9990934/00015** erfolgt, die momentan mit EUR 7.500,00 dotiert ist.

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Chronologie:

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.02.2024, Genehmigung von beauftragten Mehrleistungen bei der Überdachung des Gerätecontainers im Kindergarten Hollenbach III und Zahlung der Gesamtrechnung Nr. 2440236 beschlossen, mit dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben genehmigt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe).

ANTRAG des Stadtrates vom 27.02.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe (Bau der Überdachung des Gerätecontainers inkl. der beauftragten Mehrleistung im Kindergarten III Hollenbach) in Höhe von EUR 4.602,41 excl. USt., welche durch die **Entnahme aus der Rücklage Kindergarten III – Erneuerungs- und Reparaturrücklage 8/9990934/00015** erfolgt, die momentan mit EUR 7.500,00 dotiert ist.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat
öffentlicher Teil
06.03.2024

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 38.250 bis Nr. 38365 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.483 bis Nr. 6.494 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 20:35 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat

Vorsitzender

Gemeinderat

Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat